

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Dauer und Gründe der Beendigung
im Jahr 2024

Zilan Akgül

Laura Biedermann

Axel Dessecker

Sebastian Sobota

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 43

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Dauer und Gründe der Beendigung
im Jahr 2024

*Zilan Akgül
Laura Biedermann
Axel Dessecker
Sebastian Sobota*

Wiesbaden 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

KrimZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden

<https://www.krimz.de/publikationen>

ISSN 2199-4188

ISBN 978-3-945037-62-1



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0). Diese Lizenz erlaubt Dritten die nicht-kommerzielle Weiterverbreitung des Werkes, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und der Urheber genannt wird (Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>).

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangaben) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Vorwort

Der vorliegende Bericht zur lebenslangen Freiheitsstrafe setzt eine Erhebungsreihe fort, die von der KrimZ seit 2002 durchgeführt wird und sich in den ersten Jahren auch auf weitere unbefristete Sanktionen bezogen hat. Ergebnisse zur Praxis der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wurden zuletzt für das Jahr 2006 dargestellt (Dessecker 2008). Daten zur Sicherungsverwahrung wurden in dieser Reihe bis 2012 erhoben (Dessecker 2013). Über den Vollzug der mittlerweile erheblich umgestalteten Sicherungsverwahrung und der vorgelegerten Freiheits- und Jugendstrafe wurde seit Frühjahr 2014 ein neues und umfangreicher angelegtes Forschungsvorhaben in Angriff genommen (Dessecker & Leuschner 2019).

Ein besonderer Dank gilt den Justizverwaltungen der Länder, welche auch diese Datenerhebung nachhaltig unterstützt haben, vor allem aber den Personen in den Justizvollzugsanstalten und Ministerien, die unsere Erhebungsbogen ausgefüllt haben. Ohne ihre Mithilfe wäre dieser Bericht nicht zustande gekommen.

Wiesbaden, im Februar 2026

Zilan Akgül
Laura Biedermann
Axel Dessecker
Sebastian Sobota

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	7
1.1	Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen.....	7
1.2	Gerichtliche Sanktionsentscheidungen.....	11
1.3	Vollzugsbelegung.....	13
1.4	Vollzugsdauer.....	16
2	Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe	20
2.1	Ende der Strafe und Entlassung	20
2.2	Geschlecht und Staatsangehörigkeit.....	22
2.3	Alter.....	23
2.4	Maßgebliche Straftaten.....	25
2.5	Besondere Schwere der Schuld.....	28
2.6	Vergleiche nach Bundesländern.....	29
3	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung	30
3.1	Dauer der Vollstreckung	30
3.2	Gründe der Beendigung.....	34
3.3	Vergleiche nach Bundesländern.....	35
3.4	Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt.....	36
3.5	Zusammenfassung und Diskussion.....	40
4	Literaturverzeichnis	45
5	Anhang.....	54
5.1	Tabellen.....	54
5.2	Erhebungsbogen.....	69

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2024).....	12
Abb. 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961-2024)	14
Abb. 3: Vergleich der gerichtlichen Anordnungen lebenslanger Freiheitsstrafen nach der Strafverfolgungsstatistik zu den Entlassungen aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (2007-2024)	22
Abb. 4: Entwicklung des durchschnittlichen Lebensalters der entlassenen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe sowie der einsitzenden Gefangenen nach der Strafvollzugsstatistik (2007-2024)	25
Abb. 5: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen 2024)	31
Abb. 6: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Sonstige Erledigungen 2024)	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991-2024).....	27
Tab. 2: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung ...	37
Tab. 3: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich	38

Verzeichnis der Tabellen im Anhang

Tab. A 1: Geschlecht und Staatsangehörigkeit 2024.....	54
Tab. A 2: Altersverteilung 2024	54

Tab. A 3: Altersverteilung der Entlassenen Lebenslangen 2007-2024	55
Tab. A 4: Altersverteilung der ehemaligen Lebenslangen nach besonderer Schwere der Schuld 2024.....	56
Tab. A 5: Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2024	57
Tab. A 6: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2024.....	58
Tab. A 7: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslangen von 2007-2024	59
Tab. A 8: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit 2024	61
Tab. A 9: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Altersgruppen 2024.....	61
Tab. A 10: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen und entlassenen Lebenslangen nach besonderer Schwere der Schuld 2024.....	62
Tab. A 11: Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit 2024	62
Tab. A 12: Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppen 2024.....	63
Tab. A 13: Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2024	64
Tab. A 14: Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach besonderer Schwere der Schuld 2024.....	65
Tab. A 15: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Bundesländern 2024	66
Tab. A 16: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslangen nach Bundesländern 2024	67
Tab. A 17: Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2024	68

1 Einleitung

Im deutschen Strafrecht existieren drei Grundformen freiheitsentziehender Sanktionen, deren Dauer vom Gesetz nicht befristet und auch nicht durch das gerichtliche Urteil bestimmt, sondern erst während des Vollstreckungsverfahrens konkretisiert wird: die lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 1 StGB), die Sicherungsverwahrung (§§ 66–66c StGB) und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die lebenslange Freiheitsstrafe, die wie alle Freiheitsstrafen und die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird.

1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem in den Tatbeständen des Mordes (§ 211 StGB) und des Völkermordes (§ 6 Abs. 1 VStGB) als absolute Strafe angedroht; dasselbe gilt für bestimmte Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VStGB) und der Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB). Zuletzt wurde die lebenslange Freiheitsstrafe als absolute Strafe für das Verbrechen der Aggression im Völkerstrafrecht eingeführt (§ 13 Abs. 1 VStGB).¹ Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe bei verschiedenen Qualifikationstatbeständen wie denen des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB), des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) und der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Bei manchen Delikten kann die lebenslange Freiheitsstrafe auch in besonders schweren Fällen verhängt werden, etwa beim Totschlag (§ 212 Abs. 2 StGB). Teilweise werden diese Strafrahmenverschärfungen durch Regelbeispiele konkretisiert, etwa bei Staatsschutzdelikten wie Landes-

¹ Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 3150).

verrat (§ 94 Abs. 2 S. 2 StGB) oder friedensgefährdenden Beziehungen (§ 100 Abs. 2 S. 2 StGB).

Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn im erkennenden Urteil die „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ festgestellt wurde (Kett-Straub 2011, 201 ff.). Die konkrete Dauer der erhöhten Mindestverbüßungszeit wird erst im Laufe der Vollstreckung durch die Strafvollstreckungskammer, in der Regel nach 10 bis 13 Jahren im Vollzug festgelegt (vgl. § 454 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 lit. b StPO), was vielfach auf Kritik stößt (Kinzig & Steinhilber 2010, 46; Rieker-Müller & Schady 2015, 83 f.). Auf diesem Weg kommt zu den 15 Jahren gesetzlicher Mindestverbüßungsdauer meistens ein Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren hinzu (Morgenstern 2021, 158), teilweise wurden aber auch schon Mindestverbüßungszeiten zwischen 20 und 30 Jahren festgelegt (Kinzig 2015, 583 f.). Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose, deren Fehlen auch ohne Feststellung der besonderen Schwere der Schuld zu langfristigen Vollstreckungen führen kann.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich bis zum Tod vollzogen wird.² Sie betont gerade in vergangenen Jahren aber auch, dass die verfassungsrechtliche Kontrolldichte nach dem Übermaßverbot mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung zunimmt:

² BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71); zu der letztgenannten Entscheidung Kinzig (2007).

Einleitung

„Vor allem wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit übersteigt und eine besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr oder (...) von vornherein nicht gebietet, gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner Persönlichkeit zunehmendes Gewicht für die Anforderungen, die an die für eine zutreffende Prognoseentscheidung erforderliche Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind. Das Vollstreckungsgericht hat sich daher auch von Verfassungswegen um eine möglichst breite Tatsachenbasis für seine Prognoseentscheidung zu bemühen und alle prognoserelevanten Umstände besonders sorgfältig zu klären.“³

Die Sicherungsverwahrung ist dagegen eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird und nach einer Reform im Jahr 2002 grundsätzlich sogar neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden kann.⁴ Allerdings führt dies in der Praxis nicht zur Verbüßung einer weiteren Sanktion. Solange eine Person als „gefährlich“ i. S. d. § 66 StGB eingestuft wird, kommt eine Aussetzung des Strafrestes der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in Betracht, weil schwere Straftaten zu erwarten sind. Wenn umgekehrt eine günstige Prognose gestellt werden kann, entfällt auch die Grundlage für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Dessecker 2015).

Das Vollzugsrecht differenziert kaum nach dem Strafmaß. Dementsprechend gibt es für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, nur wenige Sondervorschriften. Die Vollzugsgesetze der meisten Länder legen besondere Wartefristen fest, bevor vollzugsöffnende Maßnahmen ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten gewährt werden. Diese Wartefristen beziehen sich – wie schon nach der früheren bundeseinheitlichen Vorschrift des § 13 Abs. 3 StVollzG – meist auf Urlaub aus der Haft oder die damit vergleichbaren Lockerungen „Freistellung aus der Haft“ und „Langzeitausgang“ und werden überwiegend auf 10 Jahre festgesetzt (§ 9 Abs. 3 S. 2 JVollzGB III Baden-Württemberg, § 42 Abs. 3 S. 2 StVollzG Berlin, § 38 Abs. 3 S. 2 StVollzG Bremen, § 38 Abs. 3 S. 2 StVollzG Mecklenburg-Vorpommern, § 54 Abs. 4 StVollzG Nord-

³ BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941 <1942>).

⁴ BGH, Urteil vom 28. Juni 2017 – 2 StR 178/16 (= NJW 2017, 3314).

rhein-Westfalen, § 45 Abs. 3 S. 2 LVollzG Rheinland-Pfalz, § 38 Abs. 3 S. 2 SLStVollzG, § 38 Abs. 3 S. 2 SächsStVollzG, § 45 Abs. 7 S. 2 JVollzGB I Sachsen-Anhalt, § 46 Abs. 4 S. 2 ThürJVollzGB).

Manche Landesgesetzgeber haben die Lockerungsvoraussetzungen gegenüber dem früheren Strafvollzugsgesetz des Bundes verschärft. So ist die Wartefrist in Bayern auf 12 Jahre verlängert (Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG). Zwei Länder sehen Sperrfristen auch für andere vollzugsöffnenden Maßnahmen vor. Während Hessen die 10-Jahres-Frist bereits für den Ausgang in Begleitung anwendet (§ 13 Abs. 6 HStVollzG), hat Niedersachsen für den Ausgang eine kürzere Sperrfrist von acht Jahren festgelegt und belässt es für den Urlaub bei der 10-Jahres-Frist (§ 13 Abs. 4 NJVollzG).

Andere Länder haben jedenfalls die gesetzlichen Regelungen liberalisiert. In Brandenburg (§ 48 Abs. 2 JVollzG) wird für Lockerungen bei dieser Gefangenengruppe zwar keine besondere Wartefrist festgelegt, aber eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde. In Hamburg und Schleswig-Holstein wurde die früher bestehende Wartefrist abgeschafft. Ein für zehn Bundesländer erarbeiteter Musterentwurf hatte für die Gewährung von Langzeitausgang in der Regel eine Wartefrist von fünf Jahren vorgesehen, wurde aber diesbezüglich von keinem Land übernommen.⁵

Die geschilderten Voraussetzungen gelten uneingeschränkt für das allgemeine Strafrecht, also bei Taten Erwachsener, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendstrafrecht kennt dagegen keine lebenslange Strafe. Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt allgemein fünf Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG) und erhöht sich bei Verbrechen, die mit einer Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bewehrt sind, auf 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG). Für Heranwachsende beträgt das Höchstmaß 10 Jahre (§ 105 Abs. 3 S. 1 JGG), es sei denn, es handelt sich bei der Tat um Mord und das Höchstmaß reicht wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG). Dann können aus-

⁵ § 38 Abs. 3 S. 2 des Musterentwurfs eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011(<http://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Musterentwurf%20LStVollzG%2006%2009%2011.pdf>).

nahmsweise bis zu 15 Jahre Jugendstrafe verhängt werden. Wenn auf Heranwachsende das allgemeine Strafrecht angewandt wird, kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe bis zu 15 Jahren verhängen (§ 106 Abs. 1 JGG); eine lebenslange Freiheitsstrafe bleibt gleichwohl grundsätzlich zulässig (Ostendorf & Drenkhahn 2021, § 106 Rn. 3).

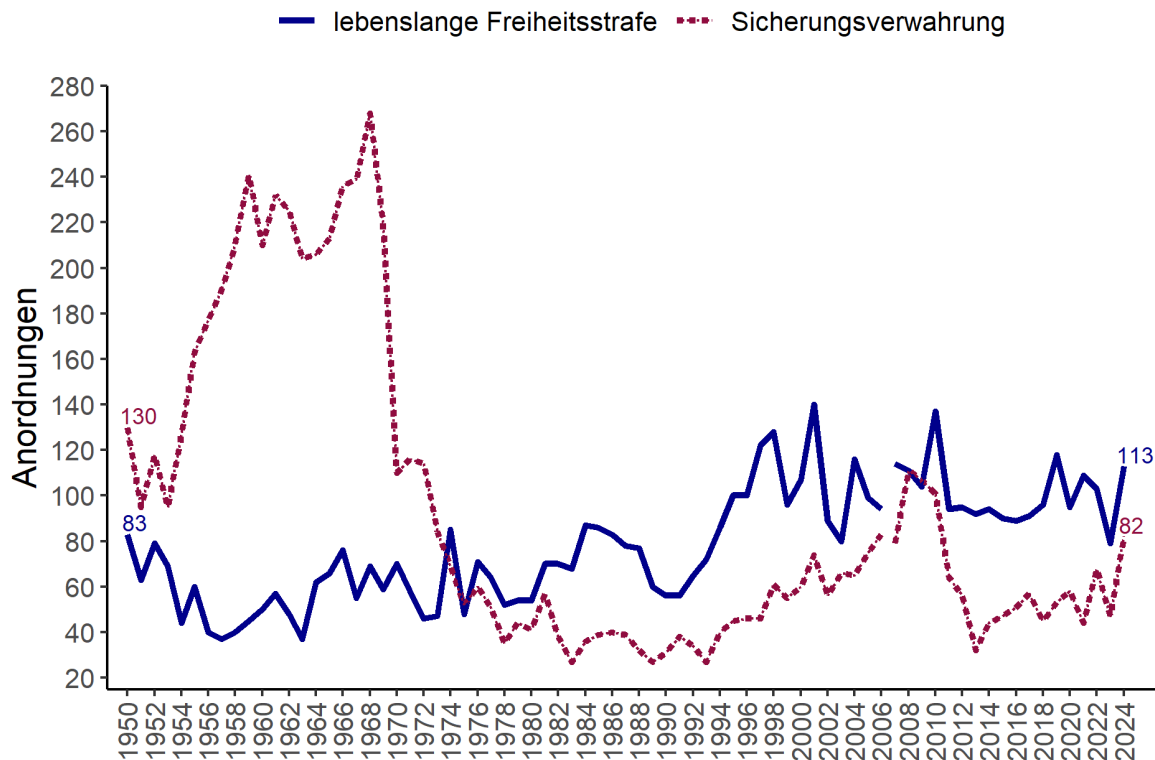
Im Justizvollzug zu beachten sind schließlich die nationalen und internationalen Regelungen des Grund- und Menschenrechtsschutzes. Ausformuliert für die besondere Gruppe der Gefangenen mit langen Strafen werden sie in der Empfehlung Rec (2003) 23 des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (BMJ, BMJ & EJPD 2004; Drenkhahn 2014a).

1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen

Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht einen Blick auf die Sanktionspraxis seit 1950, die veröffentlichten Tabellen beschränken sich geografisch allerdings bis in die 2000er Jahre auf die westlichen Bundesländer einschließlich Berlins. Eine flächendeckende Durchführung für Deutschland wurde in dieser Statistik erst 2007 erreicht (Statistisches Bundesamt 2025). Durch die Einführung einer digitalen Agenda des Statistischen Bundesamts werden fortan Ergebnisse mit den Open-Data-Standards maschinenlesbar in der Datenbank GENESIS-Online veröffentlicht und Fachserien sukzessiv eingestellt. Statistische Berichte sollen nur noch für vereinzelte Themenbereiche ergänzend zur Verfügung stehen.⁶ Diese Umstellung betrifft auch die Strafverfolgungsstatistik, für die ein Statistischer Bericht in neuer Form zur Verfügung steht. Daten der Strafverfolgungsstatistik liegen bis einschließlich 2024 vor.

⁶ Stellungnahme zur *Datenverarbeitung auf neuen Wegen*, Statistisches Bundesamt (2024): <https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/Abloesung-Fachserien/inhalt.html#588302> (letzter Stand: 25. November 2024).

Abb. 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2024)



Die Kurve der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg seit der Gründung der Bundesrepublik bei kurzfristigeren Schwankungen etwas an (Abb. 1). Fast 50 Jahre lang lagen die Verurteilungszahlen in den westlichen Bundesländern deutlich unter 100 Fällen pro Jahr. Höhere Werte wurden erst seit 1995 registriert. Seit 2007 lag die jährliche Durchschnittszahl der bundesweit registrierten Anordnungen bei rund 101. Während im Jahr 2010, das einen Ausreißer bildete, noch 137 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe registriert wurden, waren es anschließend bis 2018 jeweils ca. 90 Verurteilungen pro Jahr. Nach einem Abfall von 103 in 2022 auf 79 in 2023 stieg die Zahl der Verurteilungen im Jahr 2024 mit 113 wieder deutlich an.

Die zum Vergleich eingezeichnete Kurve für die Sicherungsverwahrung verlief bis in die 1. Hälfte der 1970er Jahre weit oberhalb der Häufigkeiten lebenslanger Freiheitsstrafen, seit dem Inkrafttreten der Großen

Strafrechtsreform auf einem viel niedrigeren Niveau. Die Schwelle von 100 Anordnungen pro Jahr wurde bei der Sicherungsverwahrung erstmals seit 1972 wieder in den Jahren 2008 bis 2010 überschritten. Hatten sich die Zahlen in den Folgejahren etwa halbiert und schwankten um die 50 Anordnungen pro Jahr, war 2024 wieder ein Anstieg auf 82 Anordnungen zu verzeichnen.

Angebracht ist der Hinweis, dass die Statistik die Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach den Erfahrungen der empirischen Forschung nicht vollständig wiedergibt.⁷ Außerdem werden die neuen Formen vorbehaltener Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) in der Strafverfolgungsstatistik erst seit wenigen Jahren erfasst und sind in der Abbildung nicht mitaufgeführt.

1.3 Vollzugsbelegung

Über die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug liegen Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik vor. Seit Anfang der 1990er Jahre handelt es sich um bundesweite Angaben (Abb. 2).⁸

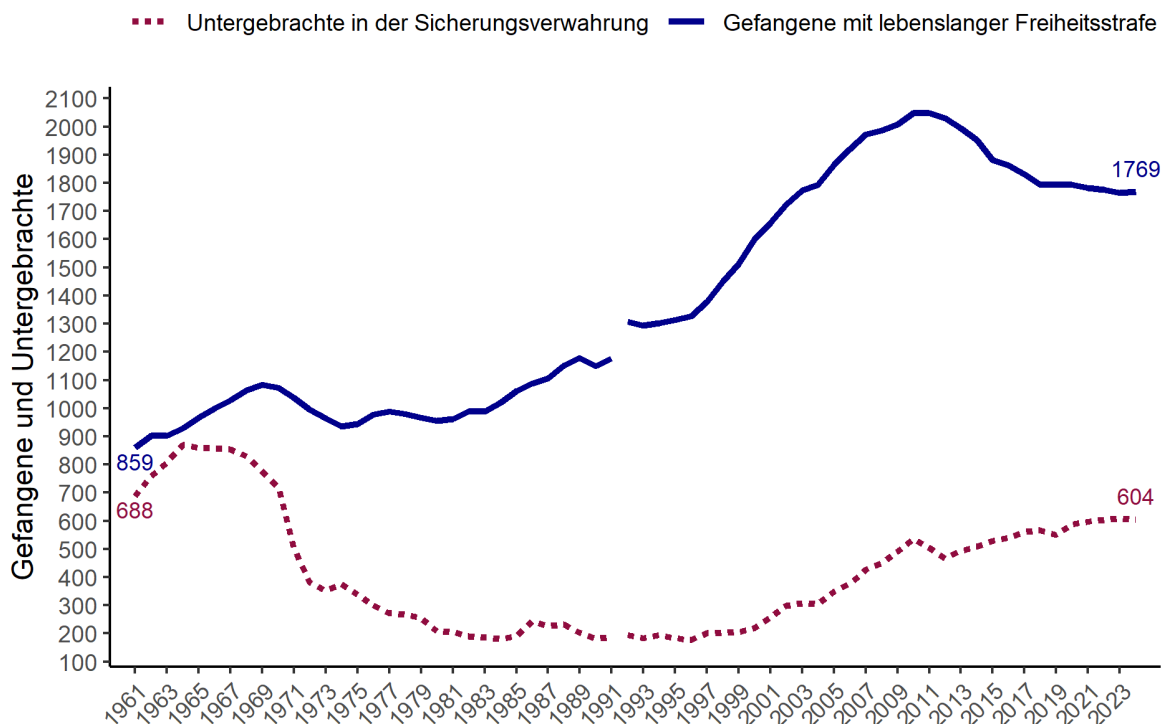
Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre fast kontinuierlich angestiegen. Nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1969, als in der Bundesrepublik und Berlin (West) bereits fast 1.100 Gefangene mit einer lebenslangen Strafe gezählt wurden, wurde diese Marke seit 1987 zu jedem Stichtag überschritten. Der Höhepunkt der Belegungskurve war 2010 und 2011 mit rund 2.050 Gefangenen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht. Seither waren die Zahlen einige Jahre lang im Rückgang begriffen. Seit 2018 stagniert die Zahl dieser Gefangenen knapp unterhalb der Marke von 1.800, wobei in den letzten beiden Jahren ein leichter Rückgang zu beobachten war (Statistisches

⁷ Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich Heinz (2006, 897 ff.), zur Sicherungsverwahrung Böhm (2010, 767) und Kinzig (1996, 158).

⁸ Die neueste Veröffentlichung, die hier durchgängig berücksichtigt werden kann, ist Statistisches Bundesamt (2024).

Bundesamt 2024).

Abb. 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961-2024)



Insgesamt niedrigere Belegungszahlen zeigt die Kurve für die Sicherungsverwahrung, deren bisher höchster Wert jedenfalls im hier betrachteten Zeitraum seit der Einführung der bundesdeutschen Strafvollzugsstatistik mit 870 Untergebrachten bereits im Jahr 1964 erreicht wurde. Die zahlreichen Gesetzesänderungen ab den 2000er Jahren wirkten sich auf die Belegungszahlen im Vollzug teilweise erst mit Verzögerung aus. Der Vergleich zwischen der Sicherungsverwahrung und der lebenslangen Freiheitsstrafe müsste auch auf der Ebene der Vollzugsstatistiken die Strafgefangenen einbeziehen, gegen welche die Maßregel erst angeordnet oder vorbehalten ist, die sich aber noch im Vollzug der vorgeschalteten Freiheits- oder Jugendstrafe befinden. Diese Gruppe wird in der amtlichen Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Einer Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits-

strafe ist zu entnehmen, dass die Zahl dieser Gefangenen früher deutlich höher lag als die der Untergebrachten und sich die Zahlen beider Gruppen inzwischen einander annähern (Dessecker & Leuschner 2019, 18 f.).

Auch sonst sind die Belegungszahlen zahlreichen Einflüssen unterworfen, die hier nicht im Einzelnen untersucht werden. Dazu gehören die Entwicklung der registrierten (schweren) Kriminalität, der Begutachtungspraxis – psychowissenschaftliche Gutachten sind für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gesetzlich vorgeschrieben (§ 246a StPO), werden aber typischerweise auch in Verfahren wegen Tötungsdelikten erstattet, welche die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe nach wie vor prägen – und der von den Strafgerichten getroffenen Sanktionsentscheidungen, aber auch der Entlassungspraxis und der Aufenthaltsdauer im Vollzug. Die Haftzahlen in den Vollzugsanstalten, die jeweils für den Langstrafenvollzug und die Sicherungsverwahrung zuständig sind, können sich zudem regional unterschiedlich entwickeln.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Gefangene und Untergebrachte mit unbefristeten Sanktionen nur einen kleinen Anteil der Population in den Justizvollzugsanstalten bilden. So befanden sich Ende März 2024 rund 43.746 Personen in den bundesweit rund 180 Vollzugsanstalten, darunter rund 4,0 % lebenslang Gefangene und rund 1,4 % Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung (Statistisches Bundesamt 2024). Aufgrund der Stichtagszählung ist davon auszugehen, dass der Anteil von Kurzstrafen (etwa Ersatzfreiheitsstrafe, § 43 StGB) noch höher ist, wodurch der Anteil lebenslang Gefangener und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten auf das Jahr gerechnet noch niedriger liegen dürfte.

1.4 Vollzugsdauer

Die tatsächliche Vollzugsdauer der unbefristeten Sanktionen lässt sich den Statistiken des Statistischen Bundesamts zum Straf- und Maßregelvollzug nicht entnehmen. Gleichwohl besteht ein großes wissenschaftliches und öffentliches Interesse an diesen Informationen, was das Bundesministerium der Justiz bereits im Jahre 2001 dazu veranlasste, eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur tatsächlichen Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu initiieren. Die Daten dieser Erhebung wurden für die weitere Analyse der KrimZ übermittelt. Die Auswertung ergab allerdings, dass die in Tabellenform zusammengefassten Ergebnisse aufgrund des heterogenen Antwortverhaltens der Länder unvollständig und empirisch wenig aussagekräftig waren (KrimZ 2001).

Um bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, regte die KrimZ regelmäßige standardisierte Erhebungen mit einheitlichem Zeitintervall an. Dieser Vorschlag wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2001 angenommen. Seitdem wurden – möglichst für alle Bundesländer – jährlich diejenigen Personen erfasst, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe, (bis 2012) die Sicherungsverwahrung oder (bis 2006) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde. Mit dieser weiten Definition der Erhebungsgruppen sollten alle Verurteilten ermittelt werden, die regulär aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Aufenthalt im Vollzug – jedenfalls nach der zu diesem Zeitpunkt möglichen Beurteilung – in anderer Weise abgeschlossen war.

Mit Hilfe anonymisierter Erhebungsbogen wurden die Daten zu den Verurteilten mit lebenslanger Freiheitsstrafe und den Sicherungsverwahrten über die Landesjustizverwaltungen, die Daten zu den Maßregelpatienten über die Gesundheits- und Sozialministerien erhoben. Beginnend mit der Umfrage für 2007 wurde die Erhebung angesichts begrenzter personeller Kapazitäten auf die beiden Sanktionen beschränkt, für die der Justizvollzug zuständig ist, also auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Si-

cherungsverwahrung. Wegen weitgehender Überschneidungen mit einer parallelen Erhebung (Ansorge 2013) wurden Daten zur Sicherungsverwahrung nur bis zum Jahr 2011 gesammelt. Zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wird in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen seit 2014 eine umfassendere jährliche Erhebung durchgeführt, die Gegenstand gesonderter Forschungsberichte ist (Dessecker & Leuschner 2019; Leuschner & Dessecker 2024).

Der vorliegende Bericht führt im Anschluss an die bisherige Berichtreihe die Untersuchungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe fort. Er enthält die Ergebnisse der Umfrage der KrimZ zur lebenslangen Freiheitsstrafe für das Berichtsjahr 2024. Für die wichtigsten Variablen werden Zeitreihen seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002 dargestellt, wobei im Tabellenanhang der Übersichtlichkeit halber nur eine Darstellung bis 2007 erfolgt. Die Daten der vorhergehenden Jahre finden sich in den älteren Berichten dieser Reihe.

Die Aussagekraft aller erhobenen Daten zur Bestimmung der Vollzugsdauer unbefristeter Sanktionen hängt zunächst davon ab, dass von den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder die (ehemaligen) Gefangenen, welche die Voraussetzungen der Abfrage erfüllen, gemeldet und die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt werden. Da über diese Daten hinaus keine weiteren personen- oder verfahrensbezogenen Informationen zur Verfügung stehen, sind nur beschränkte Plausibilitätskontrollen möglich. Im Vergleich mit anderen empirischen Untersuchungen können sich kleinere Abweichungen ergeben.⁹

Für die Bestimmung der tatsächlichen oder noch zu erwartenden Dauer von Aufenthalten im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen kommen

⁹ Nach der bundesweiten Rückfalluntersuchung (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetel 2010, 63) wurden 2004 insgesamt 39 Gefangene aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen. An die KrimZ wurden für dieses Jahr 36 Entlassungen gemeldet. Zur Sicherungsverwahrung teilte das Bundeszentralregister 16 Entlassungen im Jahr 2004 mit, an die KrimZ wurden durch die Landesjustizverwaltungen 15 Fälle gemeldet. In den späteren Erhebungswellen der Rückfalluntersuchung (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetel 2016, 66 f.) wurden jeweils etwas weniger Entlassene aus der lebenslangen Freiheitsstrafe berücksichtigt als in den Untersuchungen der KrimZ.

mehrere Methoden in Betracht, von denen keine den anderen insgesamt überlegen ist (Dessecker 2012, 83 ff.). Die dem vorliegenden wie den früheren Forschungsberichten dieser Reihe zugrunde liegende Methode einer nachträglichen Bestimmung der Vollzugsdauer anhand beendeter Freiheitsentziehungen wird wegen des relativ geringen Erhebungsaufwands in der kriminologischen Forschung wie auch in der kriminalpolitischen Diskussion nicht selten eingesetzt.¹⁰ Die mittlere Zeitdauer, die eine Entlassungskohorte – eine Menge von Personen, die während desselben Zeitraums, also etwa innerhalb eines Kalenderjahrs, aus dem Vollzug entlassen wurden – im Vollzug verbracht hat, ist aus statistischen Gründen jedoch ein schlechter Indikator für die zu erwartende Vollzugsdauer von Gefangenen, die ihre Strafe erst antreten. Dies gilt insbesondere für sehr lange Vollzugsaufenthalte und deutliche Veränderungen der Zugangszahlen. Unter der Bedingung zunehmender Vollzugspopulationen wird die zu erwartende Vollzugsdauer um mehrere Jahre unterschätzt (Lynch & Sabol 1997; Patterson & Preston 2008).

Stichtagserhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe (Dessecker 2013, 29) folgen einem anderen Ansatz. Sie sind insofern umfassender angelegt, als sie sich auf die gesamte Vollzugspopulation beziehen, die zu einem festgelegten Stichtag im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe anzutreffen ist. Damit werden auf der anderen Seite auch Gefangene einbezogen, die sich erst kurze Zeit in Haft befinden. Außerdem wird die auf diese Weise ermittelte bisher verstrichene Aufenthaltszeit immer nur einen mehr oder weniger großen Teil der insgesamt zu erwartenden Vollzugsdauer ausmachen.

Ein dritter Weg zur Bestimmung der Vollzugsdauer würde von einer Gruppe von Verurteilten ausgehen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z.B. innerhalb eines Kalenderjahrs, rechtskräftig zu einer unbestimmten Sanktion verurteilt worden sind. Für eine solche Verurteilungskohorte könnte auf längere Sicht ermittelt werden, wie lange sich die

¹⁰ Siehe als Beispiele Anttila & Westling (1965); BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <204>); Freiberg & Biles (1975, 51 ff.); Greenfeld (1995); Griffin & O'Donnell (2012, 613 f.); Lynch (1993); Müller-Isberner, Jöckel, Neumeyer-Bubel und Imbeck (2007); Seifert (2007, 43).

einzelnen Verurteilten im Justizvollzug aufhalten und aus welchen Gründen die Vollzugsaufenthalte enden. Da bei der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung mit jahrzehntelangen Vollzugsdauern zu rechnen ist, müssten die Datenerhebungen über einen entsprechend langen Zeitraum wiederholt werden. Eine solche langfristig angelegte Untersuchung liegt bisher nicht vor.

Gleichgültig, welcher Methode im konkreten Fall der Vorzug gegeben wird, bezieht sich die vorliegende Studie insgesamt auf zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene. Im Hinblick auf die kriminalpolitische Diskussion¹¹ über diese Sanktion und ihre Wirksamkeit ist darauf hinzuweisen, dass die in der Rückschau ermittelten Angaben zur Vollzugsdauer allein für Verurteilte gelten, deren Aufenthalt im Justizvollzug bereits beendet ist. Ein Rückschluss auf die zu erwartende Vollzugsdauer von Personen, die sich noch im Justizvollzug befinden oder gegen die noch eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden wird, ist nicht möglich.

¹¹ Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem im Zusammenhang mit Reformüberlegungen zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten erörtert (Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte 2015, 53 ff.; Höffler & Kaspar 2015), teilweise aber auch grundsätzlich in Frage gestellt (Meier 2018; Schaede, Koop und Wirth 2018).

2 Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe

Dieses Kapitel schildert allgemeine Ergebnisse der Länderumfrage über diejenigen Strafgefangenen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2024 beendet wurde („ehemalige Lebenslange“). Die gesamte Gruppe umfasste 92 Personen. Zu dieser Gesamtzahl wurden nicht nur die Verurteilten gerechnet, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, sondern auch solche, die im Vollzug verstarben, ins Ausland abgeschoben oder ausgeliefert wurden.

Eine Teilgruppe dieser Grundgesamtheit bilden die hier als „entlassene Lebenslange“ Ausgewiesenen. Es handelt sich um ehemalige Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen im entsprechenden Jahr der Strafreist gemäß § 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde oder bei denen eine Begnadigung erfolgte. Im Jahr 2024 bestand diese Gruppe aus 60 Personen. Diese Teilgruppe machte also etwa zwei Drittel der ehemaligen Gefangenen aus. In allen Fällen handelte es sich um eine Strafreistaussetzung zur Bewährung.

2.1 Ende der Strafe und Entlassung

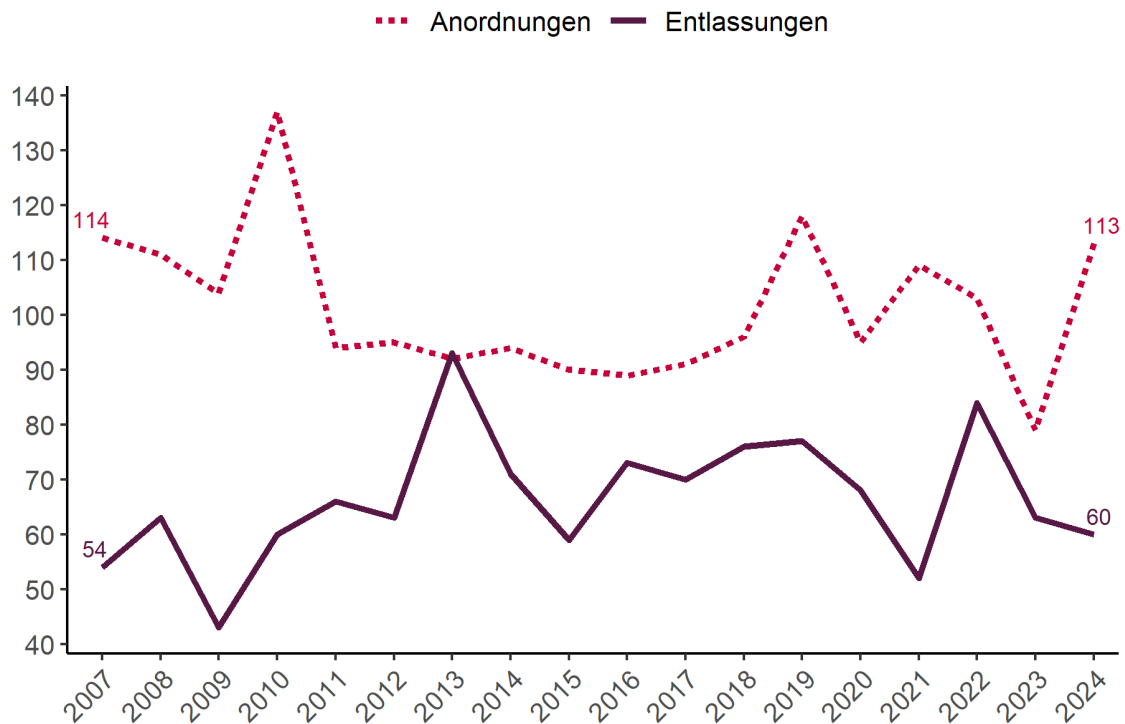
Vergleichsdaten zur Gesamtzahl aller im Erhebungsjahr 2024 einsitzenden Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten, liegen nicht vor. Die amtliche Strafvollzugsstatistik ermittelt Angaben über die einsitzenden Gefangenen jeweils zum Monatsende. Zum Vergleich herangezogen werden hier die Angaben für den Stichtag im März, die vom Statistischen Bundesamt bisher in der Fachserie „Rechtspflege“ veröffentlicht wurden. Zum Stichtag 31. März 2024 verbüßten danach bundesweit 1.769 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe. Unter diesen Gefangenen befanden sich 108 Frauen (6,1 %; Statistisches Bundesamt 2024). Da bei diesen langen Freiheitsstrafen schon aufgrund der gesetzlichen Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1

StGB) von einer mindestens einjährigen Verweildauer im Vollzug ausgegangen werden kann, lässt sich daraus annähernd ableiten, dass im Jahr 2024 der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei 5,2 % der einsitzenden Gefangenen beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang ist lebenslang?“ ist vor allem die Teilgruppe der Verurteilten relevant, die in Freiheit entlassen wurde. Im Erhebungsjahr 2024 waren dies wie erwähnt 60 von 92 Gefangenen, bei denen die Strafvollstreckung endete. Bezogen auf die am Stichtag der Strafvollzugsstatistik Ende des Monats März zur Verbüßung einer lebenslangen Strafe einsitzenden Gefangenen wurden im Jahr 2024 damit 3,4 % entlassen.

Ein Vergleich zwischen der Anzahl der im Bezugsjahr 2024 verhängten lebenslangen Freiheitsstrafen und der Anzahl der Entlassungen aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe in diesem Jahr ist *Abb. 3* zu entnehmen. Betrachtet man die Entwicklung der Anzahl an Fällen, in denen pro Jahr eine lebenslange Freiheitsstrafe angeordnet wurde, mit der Anzahl an Entlassungen aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Zeitverlauf, so lassen sich keine eindeutigen Tendenzen im Anstieg oder Rückgang feststellen (*Abb. 3*). In allen Jahren außer 2013 wurden jedoch mehr Gefangene zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt als aus dem Vollzug einer solchen entlassen.

Abb. 3: Vergleich der gerichtlichen Anordnungen lebenslanger Freiheitsstrafen nach der Strafverfolgungsstatistik zu den Entlassungen aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (2007-2024)



2.2 Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Während sich unter den zum Stichtag Ende März 2024 im Strafvollzug lebenslang einsitzenden Strafgefangenen nur zu 6,1 % Frauen befanden, waren unter den 60 entlassenen Strafgefangenen immerhin 5 (8,3 %) weiblich (*Tab. A 1*)¹². Über die Geschlechterverteilung hinsichtlich der zur lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten sagt dieser Befund jedoch nichts aus.

Der Anteil der deutschen Staatsangehörigen unter allen ehemaligen Lebenslangen lag mit 71,7 % niedriger als unter den in Freiheit entlassenen Lebenslangen (88,3 %). Die Strafvollstreckung der Lebenslangen mit aus-

¹² Die mit dem Buchstaben A bezeichneten Tabellen finden sich im Anhang (ab S. 52 ff.).

ländischer Staatsangehörigkeit wird also überwiegend nicht durch eine Entlassung innerhalb Deutschlands beendet, sondern meist nach § 456a StPO wegen aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen (17 von 26 Fällen; *Tab. A 11*). Im Erhebungsjahr 2024 erfolgten dagegen keine Überstellungen zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland.

2.3 Alter

Wie *Tab. A 2* zeigt, waren die mittleren und hohen Altersspannen zwischen 40 und 50 Jahren sowie 60 und 70 Jahren am häufigsten vertreten. Etwas weniger als die Hälfte aller Ehemaligen (40,2 %) und aller Entlassenen (40,0 %) fiel in die Alterskategorie der 60 bis 70-Jährigen. Das stellt einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr dar (26,3 % bzw. 20,6 %). Im Berichtsjahr 2023 war dagegen das Lebensalter zwischen 50 und 60 und das Lebensalter 60 und 70 Jahren (beide mit 26,3 %) aller Ehemaligen und aller Entlassenen (27,0 % bzw. 28,6 %) am häufigsten vertreten.

Im Jahr 2024 lag der Mittelwert mit 57 Jahren bei den ehemaligen Lebenslangen und mit 56,5 Jahren bei den entlassenen Lebenslangen in etwa gleich und damit leicht niedriger als im Vorjahr (56,8 Jahre bei den Ehemaligen und 58,5 bei den Entlassenen). Drei Viertel der ehemaligen Lebenslangen waren unter 65 Jahre alt, ein Viertel jünger als 48 Jahre. Jeder zehnte ehemalige Lebenslange war älter als 68 Jahre. Einen deutlichen Anstieg gab es in der Alterskategorie der 50 bis 70-Jährigen mit 63 % der Ehemaligen sowie 60 % der Entlassenen gegenüber 52,6 % und 55,6 % im Vorjahr.

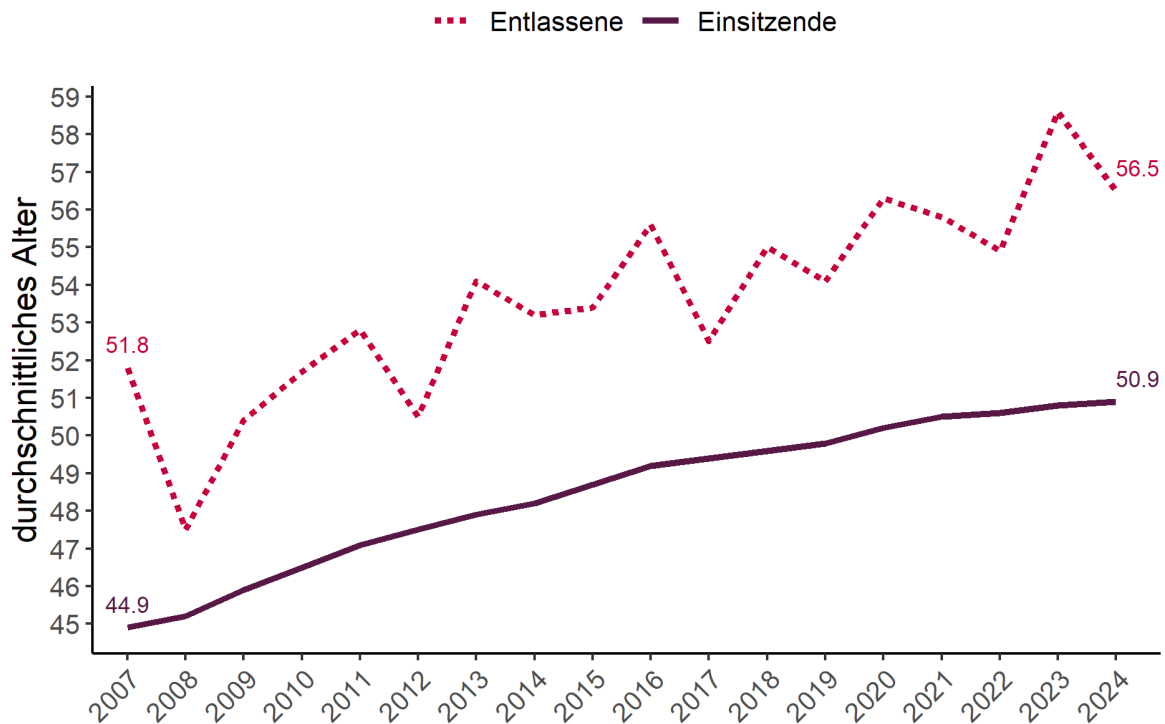
Lediglich 7,6 % der Gesamtgruppe waren zum Beendigungszeitpunkt älter als 70 Jahre. Das stellt gegenüber dem Vorjahr (17,9 %) einen deutlich geringeren Anteil dieser Alterskategorie dar. Entlassungen von Gefangenen in diesem hohen Alter haben sich mit 8,3 % im Vergleich zum Vorjahr (20,6 %) mehr als halbiert. Die älteste Person der Gruppe ehemaliger Lebenslanger ist im Alter von 81 Jahren verstorben.

Andererseits fielen innerhalb der Gesamtgruppe vier von 92 Personen in die Alterskategorie 30 bis 40 Jahre. Ähnlich wie im Vorjahr gab es keine Person in der Spanne zwischen 20 und 30 Jahren. Der jüngste ehemalige Gefangene war 37 Jahre alt und wurde gemäß § 57a StGB auf Bewährung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen.

Vergleicht man die Altersverteilung der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002 (*Tab. A 3*; Dessecker 2017, 35), so lassen sich von Jahr zu Jahr gewisse Verschiebungen erkennen. Bis zum Erhebungsjahr 2015 (mit Ausnahme des Jahres 2013) waren die 40 bis 50-Jährigen am stärksten vertreten, ihr Anteil variierte zwischen 28 % im Jahr 2013 und 63 % im Jahr 2006. Seitdem dominiert die Altersgruppe der 50 bis 60-jährigen Entlassenen. Der arithmetische Mittelwert des Lebensalters bei Entlassung aus dem Vollzug lag in sechs Erhebungen bei über 55 Jahren. In den Erhebungsjahren bis 2015 waren die Entlassenen im Mittel 50 bis 54 Jahre alt. Eine Ausnahme bildet hier das Jahr 2016, bei dem der Mittelwert mit über 55,6 Jahren so hoch war wie nie zuvor. Im Erhebungsjahr 2023 wurde dieser Höchstwert erstmals übertroffen mit einem arithmetischen Mittelwert von sogar 58,5 Jahren. Demgegenüber fiel der Mittelwert im Erhebungsjahr 2024 mit 56,5 Jahren wieder merklich ab, womit er sich dennoch in die langfristige Entwicklung eines steigenden durchschnittlichen Entlassungsalters einreicht. Parallel dazu stieg auch der arithmetische Mittelwert des Lebensalters derjenigen Gefangenen, die sich zum jeweiligen Stichtag im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe befanden (*Abb. 4*).¹³

¹³ Bei den einsitzenden Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe kann zur Berechnung des arithmetischen Mittelwerts aufgrund der Angaben in der Strafvollzugsstatistik nur die jeweilige Altersgruppe zugrunde gelegt werden.

Abb. 4: Entwicklung des durchschnittlichen Lebensalters der entlassenen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe sowie der einsitzenden Gefangenen nach der Strafvollzugsstatistik (2007-2024)



2.4 Maßgebliche Straftaten

Bereits die Betrachtung der strafrechtlichen Voraussetzungen lässt erwarten, dass Mord als Gegenstand der Anlassverurteilung dominiert. Tatsächlich wurden für das Berichtsjahr 2024 bis auf zwei Fälle des Totschlags gemäß § 212 StGB ausschließlich beendete Vollstreckungen gemeldet, denen eine Verurteilung nach § 211 StGB zu Grunde lag.

Da die Strafvollzugsstatistik insoweit keine deliktsspezifischen Vergleiche gestattet, bietet sich lediglich ein Rückgriff auf die Verurteilungsdaten der Strafverfolgungsstatistik an (Tab. 1). Die Tabelle enthält eine Aufstellung der Verurteilungsdelikte seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Sie zeigt, dass lebenslange Freiheitsstrafen über lange Zeit fast ausschließlich wegen Mordes bzw. versuchten Mordes verhängt

wurden. Seit 1991 waren es knapp 97 % Verurteilungen wegen § 211 StGB, zu 1,4 % solche wegen Raubes oder räuberischer Erpressung mit Todesfolge, zu 1,1 % solche wegen Totschlags (in einem besonders schweren Fall) und im Übrigen vereinzelte Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, der Brandstiftungs- und Explosionsdelikte oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern (jeweils mit Todesfolge), darüber hinaus auch ein Fall eines Staatsschutzdelikts. Im Jahr 2019 kam es außerdem zu einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Kriegsverbrechen gegen Personen nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Das Berichtsjahr 2024 wies in Fortsetzung bisheriger Verteilungen bis auf eine Verurteilung wegen Raubes mit Todesfolge nach § 251 StGB und eine Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB ausschließlich solche wegen (versuchten) Mordes nach § 211 StGB auf.

Das Strafgesetzbuch der DDR drohte in § 112 Abs. 1 für Mord fakultativ eine lebenslange Freiheitsstrafe an. Diese Vorschrift wird in der Tabelle nur einmal genannt, weil die Strafverfolgungsstatistik in den östlichen Bundesländern flächendeckend erst ab 2007 eingeführt wurde und das Strafrecht der Bundesrepublik für wichtige Fallgruppen wie z.B. Tötungsdelikte unter Alkoholeinfluss das gem. § 2 Abs. 3 StGB anzuwendende mildere Recht darstellt. Für andere Fälle erweist sich § 112 Abs. 1 StGB (DDR) gegenüber § 211 StGB als milderer Recht, das auf „Altfälle“ auch nach der Vereinigung anzuwenden ist. Dass lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt werden, gilt nicht nur für den Zeitraum seit 1991. Es handelt sich um einen langjährigen Befund in der Rechtsprechung, der in der Bundesrepublik bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes zu beobachten ist (Dessecker 2009; Weber 1999, 43). Rechtlich lässt sich die Dominanz ohne weiteres auf die absolut-exklusive Strafandrohung zurückführen, die es nur in Ausnahmefällen erlaubt, von der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe abzusehen. Gleichzeitig ist der Anwendungsbereich der Mordmerkmale, insbesondere der Heimtücke und Verdeckungsabsicht, keineswegs so eng, wie angesichts der unbedingten Androhung der Höchststrafe zu erwarten wäre.

**Tab. 1: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt
(Strafverfolgungsstatistik, 1991-2024)**

Jahr	N ¹⁴	§ 211 StGB	sonstige Delikte ¹⁵
1991	56	54	1 §§ 94-100a, 1 § 212
1992	65	64	1 § 251
1993	72	71	1 § 212
1994	86	85	1 § 239
1995	100	100	-
1996	100	99	1 § 251
1997	122	113	5 § 212, 4 § 251
1998	128	124	2 § 212, 2 § 251
1999	96	91	1 § 178, 1 § 212, 3 § 251
2000	107	103	1 § 178, 2 § 251, 1 § 306c
2001	140	136	1 § 212, 2 § 251, 1 § 306c
2002	89	80	1 § 178, 2 § 212, 1 § 239b, 5 § 251
2003	80	72	2 § 212, 1 § 239a, 5 § 251
2004	116	111	3 § 212, 2 § 251
2005	99	90	3 § 212, 6 § 251
2006	94	85	1 § 176b, 2 § 178, 2 § 212, 1 § 239a, 3 § 251
2007	114	111	1 § 212, 1 § 251, 1 DDR
2008	111	110	1 § 306c
2009	104	104	-
2010	137	133	2 § 212, 1 § 251, 1 § 308
2011	94	93	1 § 212
2012	95	95	-
2013	92	91	1 § 251
2014	94	89	3 § 212, 1 § 178; 1 § 251
2015	90	89	1 § 212
2016	89	89	-
2017	91	90	1 § 249
2018	96	94	1 § 212, 1 § 239a
2019	118	116	1 § 212, 1 § 8 VStGB
2020	95	94	1 § 251
2021	109	108	1 § 251
2022	103	101	2 § 8 VStGB
2023	79	77	1 § 306-323c
2024	113	111	1 § 251, 1 § 7 VStGB

¹⁴ Bis 2006: Westliche Bundesländer einschließlich Berlin.

¹⁵ Soweit nicht anders angegeben handelt es sich um Paragraphen des StGB.

2.5 Besondere Schwere der Schuld

Eine besondere Schwere der Schuld i. S. d. § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB wurde im Berichtsjahr 2024 bei 21,5 % der ehemaligen (n = 14) und 11,9 % der entlassenen Lebenslangen (n = 5) festgestellt. Insoweit bestanden große regionale Unterschiede zwischen den Bundesländern: Während in manchen Ländern kein Fall mit besonderer Schwere der Schuld vorlag, fielen in anderen Ländern – insbesondere aufgrund insgesamt geringer Fallzahlen – einzelne Fälle stärker ins Gewicht. Allerdings fanden sich auch in Bundesländern mit höheren Fallzahlen Anteile von knapp über einem Drittel. In 27 Fällen fehlen Angaben zur besonderen Schwere der Schuld.

Die Geschlechtsverteilung ähnelt dem Verhältnis in der Gesamtstichprobe: Während die ehemaligen Lebenslangen, bei denen die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde, zu rund 100 % männlich waren, traf dies auf rund 92,2 % der Ehemaligen ohne besondere Schwere der Schuld zu. Dagegen waren 7,8 % der Ehemaligen und 8,1 % der Entlassenen ohne besondere Schwere der Schuld weiblich. Vergleicht man die Staatsangehörigkeit, lässt sich feststellen, dass 57,1 % der Ehemaligen mit besonderer Schwere der Schuld und 72,5 % der Ehemaligen ohne besondere Schwere der Schuld die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Bei den entlassenen Lebenslangen, bei denen die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde, besaßen 60 % die deutsche Staatsangehörigkeit, während dies auf rund 89,2 % der Entlassenen ohne besondere Schwere der Schuld zutraf.

Im Mittel waren diejenigen Ehemaligen, bei denen die besondere Schwere der Schuld vorlag, mit 63,5 Jahren älter als diejenigen, bei denen sie nicht festgestellt wurde (56 Jahre). Der Median zeigt diesen Unterschied noch etwas deutlicher mit 62,6 Jahren gegenüber 55,5 Jahren.

Etwa ein Drittel derjenigen, bei denen die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde, war zwischen 50 und 60 Jahre alt, rund 71,4 % fiel in die Alterskategorie über 60 Jahre. Demgegenüber wies die Gruppe derjenigen, bei denen die besondere Schwere der Schuld nicht festgestellt wurde, mit rund 41 % weniger Personen in der Alterskategorie über 60 Jahre auf.

2.6 Vergleiche nach Bundesländern

Für einen Ländervergleich (Tab. A 5) kann bezogen auf die Stichtagspopulation der einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen bundesweit für das Berichtsjahr von einem Beendigungsanteil von 5,2 % ausgegangen werden. Im Verhältnis zur Stichtagspopulation zeigten sich wie in den Vorjahren große regionale Unterschiede.

Diese Unterschiede finden sich auch in der kleineren Gruppe der in Freiheit entlassenen Lebenslangen wieder, für die bundesweit ein Entlassungsanteil von 3,4 % ermittelt wurde. In den meisten Bundesländern liegt die Entlassungsquote in einem ähnlichen Bereich. Andererseits gab es Länder, in denen verhältnismäßig weniger Personen als im bundesweiten Mittel oder sogar keine Personen entlassen wurden.

Insgesamt sind Vergleiche zwischen den Bundesländern aufgrund der geringen Fallzahlen stark von Einzelfallentscheidungen abhängig; dies gilt besonders für kleinere Bundesländer. Deshalb kann sich die Position eines Landes in einer solchen vergleichenden Betrachtung von Jahr zu Jahr stark verschieben.

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

3.1 Dauer der Vollstreckung

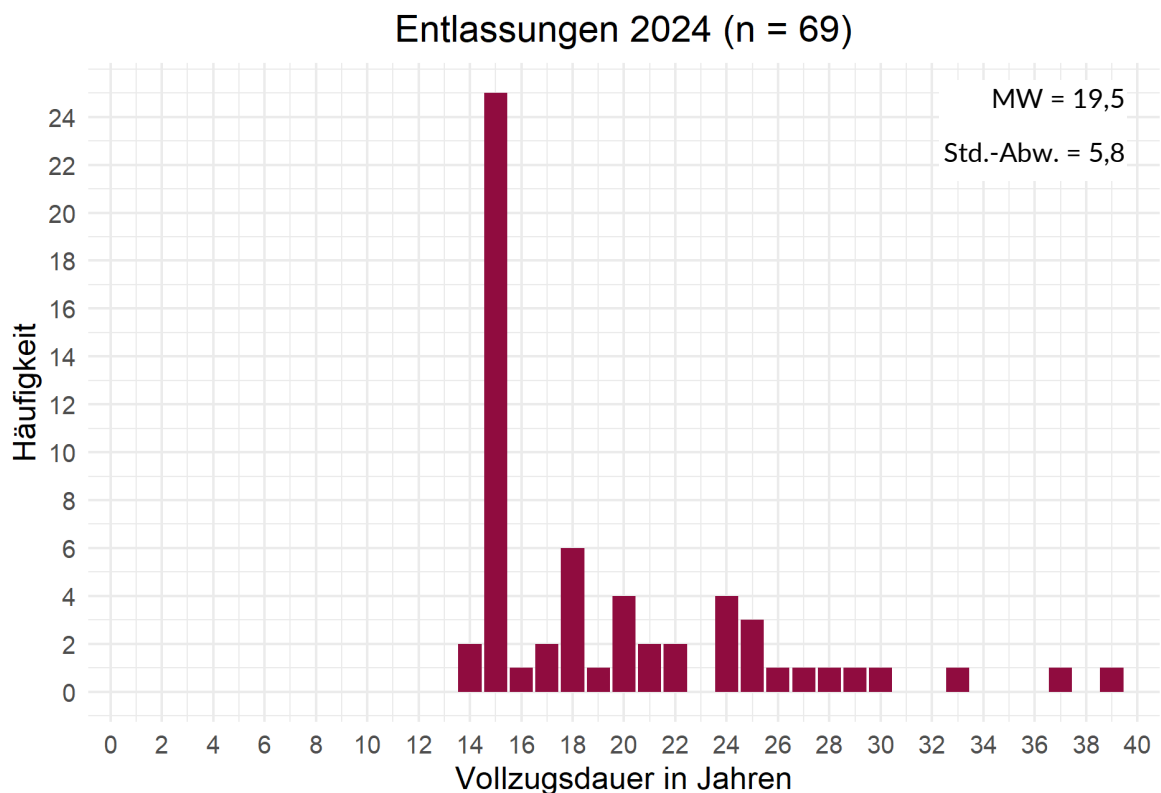
Die Vollstreckungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe wird in dieser Untersuchung bis zum Beendigungszeitpunkt bestimmt. Insoweit besteht ein Zusammenhang zwischen der Vollstreckungsdauer und dem Grund der Beendigung. Wie in den letzten Jahren dauerte die lebenslange Freiheitsstrafe bei den in Freiheit Entlassenen länger als in der Erhebungsgruppe insgesamt. Das gilt insbesondere, wenn Fälle mit besonders langer Vollstreckungsdauer berücksichtigt werden. Für alle ehemaligen Gefangenen lag der (für Verzerrungen durch Extremwerte weniger anfällige) Median 2024 insgesamt bei 17,1 Jahren, der arithmetische Mittelwert fiel dagegen mit 19,1 Jahren höher aus. In der kleineren Gruppe der in Freiheit Entlassenen erreichte der Median 17,4 Jahre, der arithmetische Mittelwert mit 19,5 Jahren einen entsprechend höheren Wert (Tab. A 6).

Eine grafische Darstellung der Vollzugsdauer im Vergleich zwischen den in Freiheit Entlassenen und den ehemaligen Lebenslangen mit einer sonstigen Beendigung des Aufenthalts findet sich in Abb. 5 und Abb. 6. Die Histogramme zeigen, dass die meisten Entlassungen nach 15 Jahren erfolgen und dass sich eine kürzere Aufenthaltsdauer im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entsprechend der Gesetzeslage fast ausschließlich bei den Gefangenen fand, die nicht entlassen wurden. Die Verteilung der in Freiheit Entlassenen dürfte wesentlich die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer vor einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB) reflektieren. Dagegen streut die Verteilung bei den ehemaligen Lebenslangen mit einer sonstigen Beendigung deutlich breiter, wobei hier der Schwerpunkt auf Verbüßungszeiten liegt, welche die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren unterschreiten.

Dauer und Gründe der Beendigung

Zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berichtsjahr 2024 wies etwa die Hälfte der entlassenen Lebenslangen eine Gesamtzeit von 15 bis 20 Jahren (46,7 %) auf, etwas mehr als jeder Sechste hat sogar über 25 Jahre (18,3 %) im Strafvollzug verbracht (Tab. A 5). Aufenthalte im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Bereich von 10 bis 15 Jahren kamen im Jahr 2024 bei den Entlassenen zu 20 % vor, bei den Ehemaligen lag dieser Wert mit 16,3 % etwas niedriger. Sieben ehemalige Gefangene verbüßten extrem lange Haftzeiten von über 30 Jahren, vier davon wurden nach § 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB entlassen. Der am längsten inhaftierte Gefangene unter den Entlassenen verließ die Haft nach 39 Jahren und zwei Monaten im Alter von 67 Jahren. Bei diesem Entlassenen war eine besondere Schwere der Schuld festgestellt worden.

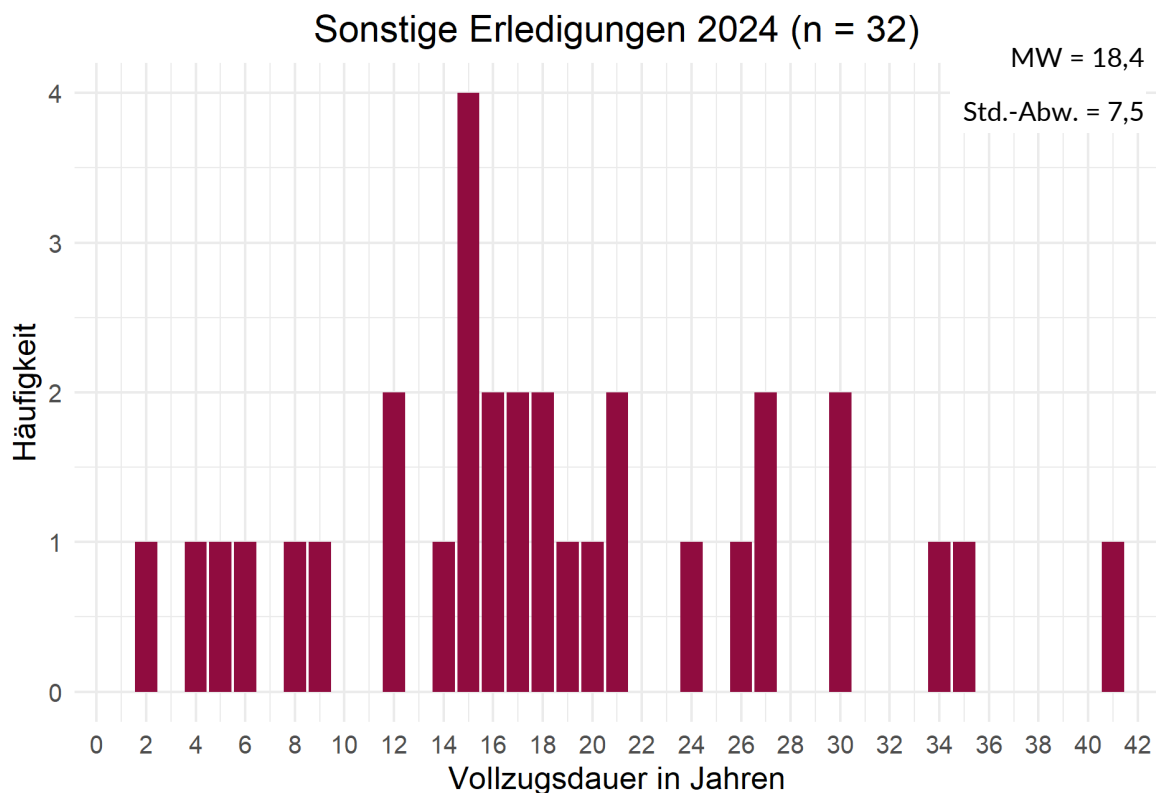
Abb. 5: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen 2024)



Dauer und Gründe der Beendigung

Besonders kurze Vollzugsdauern der lebenslangen Freiheitsstrafe von weniger als fünf Jahren wurden für das Berichtsjahr 2024 in der Gruppe der ehemaligen Lebenslangen für drei Personen und in der Gruppe der Entlassenen für keine Person gemeldet. In einem dieser Fälle kam es nach § 456a StPO zum Absehen von der Vollstreckung wegen Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung in das Heimatland. Zwei Gefangene sind im Vollzug aufgrund eines natürlichen Todes verstorben. Die Vollzugsdauer streute 2024 unter den Beendigungsfällen insgesamt zwischen zwei Jahren und einem Monat aufgrund des Absehens von Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung nach § 456a StPO und 41 Jahren und einem Monat. Der Gefangene, der diesen Höchstwert erreichte, ist im Alter von 67 Jahren eines natürlichen Todes gestorben.

Abb. 6: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Sonstige Erledigungen 2024)



Bei Personen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe durch Aussetzung des Strafrests zur Bewährung beendet wurde, kann das Begehen

Dauer und Gründe der Beendigung

erneuter Straftaten zu einem Bewährungswiderruf und einer Rückkehr in die Haft führen. In solchen Fällen kann sich die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe demnach nachträglich verlängern. Ein solcher Bewährungswiderruf wurde für das Jahr 2024 in zwei Fällen mitgeteilt. In einem dieser Fälle ist die betreffende Person verstorben und die gesamte Vollzugsdauer einschließlich der Zeit vor der Aussetzung zur Bewährung belief sich auf 21 Jahre und vier Monate. Im zweiten Fall wurde der Strafrest nach insgesamt 23 Jahren und 8 Monaten erneut zur Bewährung ausgesetzt. In einem Fall war im Jahr 2024 nicht zu ermitteln, ob es im Haftverlauf einen Widerruf einer früheren Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe gegeben hatte.

Die Vollzugsdauer der ehemaligen Gefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit wies eine ähnliche Streuung auf wie diejenige der Untersuchungsgruppe insgesamt, wobei der Schwerpunkt (42,3 %) ebenfalls bei den Haftdauern von 15 bis 20 Jahren lag. Vier von ihnen verbrachten 20 bis 25 Jahre im Vollzug, eine Person unter fünf Jahre (Tab. A 8).

Wird das Alter der ehemaligen Lebenslangen auf die Vollzugsdauer bezogen, so ist zu erwarten, dass die Gefangenen, deren Strafe erst nach längerer Zeit beendet wird, auch ein höheres Lebensalter erreicht haben. Der größte Teil der Verurteilten mit einer Verbüßungsdauer von 10 bis 15 Jahren war mit fünf ehemaligen Lebenslangen in der Altersgruppe der 40 bis unter 50-Jährigen (5,4 %) zu finden. Haftzeiten von 15 bis 20 Jahren fanden sich ebenfalls vor allem in der Gruppe der 40 bis unter 50-Jährigen (13 %) sowie der 60 bis unter 70-Jährigen (14,1 %). Die ehemaligen Gefangenen, die mehr als 25 Jahre verbüßt hatten, fanden sich hauptsächlich in den Altersgruppen ab 60 Jahren wieder, vier Personen befanden sich in der Altersgruppe zwischen 50 und 60 und lediglich eine Person in der Altersgruppe der 40 bis 50-Jährigen.

Wird die Vollzugsdauer nach dem Vorliegen der besonderen Schwere der Schuld unterschieden, so wird deutlich, dass die Ehemaligen, bei denen die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde, mit 25,1 Jahren im Vollzug einen deutlich höheren Mittelwert aufwiesen als diejenigen, bei denen sie verneint wurde (17,4 Jahre). Gleiches gilt für die

Gruppe der Entlassenen, bei denen das Vorliegen der besonderen Schwere der Schuld mit einer durchschnittlichen Vollzugsdauer von 28,7 Jahren gegenüber dem Nichtvorliegen mit 17,9 Jahren einherging. Die kürzeste Vollzugsdauer eines Entlassenen bei Vorliegen der besonderen Schwere der Schuld lag bei 20 Jahren und 8 Monaten, die längste Vollzugsdauer bei 39 Jahren und zwei Monaten. Während 100 % der Entlassenen mit besonderer Schwere der Schuld Verbüßungsdauern von über 20 Jahren aufwiesen, traf dies nur auf 24,3 % der Entlassenen ohne besondere Schwere der Schuld zu. Darin liegt ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (55,6 % bzw. 16,7 %).

3.2 Gründe der Beendigung

Die nach § 57a StGB mögliche Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte im Berichtsjahr 2024 bei 60 Personen, also 65,2 % der Erhebungsgruppe (*Tab. A 11*). Der zweithäufigste Grund mit 18,5 % war das Absehen von der weiteren Vollstreckung wegen Ausweisung und ähnlicher Maßnahmen nach § 456a StPO. Die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen betrafen qua Natur der Sache ausschließlich ausländische Staatsangehörige und stellten für diese Haftgruppe mit 65,4 % den Hauptbeendigungsgrund dar. Der Tod des oder der Gefangenen machte 16,3 % der Beendigungen im Berichtsjahr 2024 aus. 13 Gefangene starben eines natürlichen Todes, keiner durch Suizid. Bei zwei Personen wurde die Todesursache nicht näher bezeichnet.

Die älteste Person verstarb nach 30 Jahren und fünf Monaten in Haft im Alter von 81 Jahren aufgrund eines natürlichen Todes. Die jüngste Person verstarb mit 41 Jahren nach 14 Jahren und einem Monat aufgrund eines natürlichen Todes. Über die Hälfte der verstorbenen Gefangenen waren über 60 Jahre alt.

Die Strafrestausschüttung nach § 57a StGB machte sowohl bei denjenigen ehemaligen Lebenslangen, bei denen die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde (35,7 %), als auch bei denjenigen, bei denen ihr Vorliegen verneint wurde (72,5 %), den Großteil der Beendigungen aus. Bei

vier Personen mit besonderer Schuldschwere wurde von der Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung nach § 456a StPO abgesehen mit Haftdauern von vier Jahren und 11 Monaten bis hin zu 27 Jahren und drei Monaten. Fünf Person mit besonderer Schwere der Schuld verstarben im Vollzug.

Während die Strafrestaussetzungen überwiegend nach 15 bis 20-jähriger Verbüßungszeit erfolgten (*Tab. A 14*), fällt auf, dass die gesetzliche Minstdauer von 15 Jahren in 16 Fällen unterschritten wurde. Allerdings handelt es sich dabei größtenteils um Unterschreitungen in der Größenordnung von wenigen Tagen oder Wochen, die vor allem durch eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts als zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung (z.B. § 39 Abs. S. 3 HStVollzG) zustande kommen dürften. Soweit aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen von weiterer Strafvollstreckung abgesehen wurde (§ 456a StPO), greift die 15-Jahres-Grenze nach der Rechtsprechung ohnehin nicht ein.¹⁶ Die Handhabung von Abschiebungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen wird teilweise durch Richtlinien der Landesjustizverwaltungen konkretisiert.¹⁷

3.3 Vergleiche nach Bundesländern

Da der Justizvollzug in die Verantwortlichkeit der Länder fällt und seit einiger Zeit durch Landesrecht geordnet wird, liegen Vergleiche unter

¹⁶ OLG Dresden, Beschluss vom 12. Februar 2016 – 2 VAs 26/15 (Juris); OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. März 1992 – 3 VAs 39/92 (= NStE Nr. 2 zu § 456a StPO); OLG Hamm, Beschluss vom 6. November 2012 – III-1 VAs 104/12 (Juris); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. August 2007 – 2 VAs 10/07 (= NStZ 2008, 222); OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Februar 2014 – 4 VAs 1/13 (= Rechtspfleger 2014, 441).

¹⁷ Siehe z.B. § 6 des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 13. Dezember 2010 – 4725 - III/C2 - 2010/1289 - III/A (JMBl. 2011, 190): Maßnahmen nach § 456a StPO „in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren“. Eine Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über das Absehen von Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei auszuliefernden oder abzuschiebenden Ausländern (§§ 154b, 456a StPO) in der Fassung vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. S 362) nennt als konkretere Kriterien einer Vorverlegung, „wenn der Verurteilung eine Konflikttat zugrunde lag, der Gesundheitszustand des Verurteilten schwerwiegend beeinträchtigt oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann“.

den Ländern grundsätzlich nahe. Für die Vollzugspopulation insgesamt sind sie bereits in der amtlichen Strafvollzugsstatistik angelegt. Im Hinblick auf Gefangene mit lebenslangen Freiheitsstrafen, auf die nur ein kleiner Anteil der Vollzugspopulation entfällt, stoßen sie allerdings an Grenzen. Das gilt umso mehr, wenn wie in dieser Erhebung lediglich Beendigungsfälle betrachtet werden können. Die Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe aller ehemaligen Lebenslangen nach Bundesländern ergibt sich aus *Tab. A 15*, die entsprechenden Zahlen für die Teilgruppe der entlassenen Lebenslangen aus *Tab. A 16*. Die erhebliche Spannweite der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer zwischen den Bundesländern – sie reicht bei den Ehemaligen von 12,7 bis 25,7 Jahre – ist jedoch den teilweise kleinen Fallzahlen geschuldet.

3.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt

Zusammenfassend können aufgrund dieser Erhebungsreihe mittlerweile 1387 Entlassungsfälle aus den Jahren 2002 bis 2024 betrachtet werden (*Tab. 2*). Im gesamten Zeitraum hat die Hälfte der aus der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen mehr als 16,9 Jahre im Justizvollzug verbracht. Wegen eines nicht zu vernachlässigenden Anteils besonders langer Vollzugaufenthalte – mehr als jede 7. Person war länger als 25 Jahre im Vollzug – lag der arithmetische Mittelwert mit 19,1 Jahren deutlich darüber. Im Berichtsjahr 2024 wurden im Vergleich zu den letzten Erhebungsjahren weniger Gefangene entlassen.

Im zeitlichen Verlauf ist eine gewisse Fluktuation erkennbar. Wählt man den Median als Maß für die mittlere Haftdauer, so hat diese zwischen 2002 und 2005 von 17 auf 19 Jahre zugenommen; danach verharrte sie – mit Ausnahme des Bezugsjahrs 2010 – bis 2015 im Bereich unter 17 Jahren. Im Jahr 2016 wurde mit 18,6 Jahren der Höchststand aus 2005 nur knapp verfehlt. In den Folgejahren schwankte der Median um die 17 Jahre, um im Jahr 2021 wieder auf 18,1 Jahre anzusteigen. Nachdem 2023 mit 15,3 Jahren der niedrigste Wert seit Beginn der Erhebung gemessen wurde, stieg der Median im Berichtsjahr 2024 wieder leicht auf

17,4 Jahre.

Anhaltspunkte für eine lineare Entwicklung ergeben sich nicht. Ohnehin ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Daten wesentlich durch die größeren und bevölkerungsreicheren Bundesländer beeinflusst sind, die auch über eine höhere Vollzugspopulation verfügen. Der Anteil der besonders langen Vollzugsaufenthalte von 25 Jahren und darüber ist erheblichen Schwankungen unterworfen. Vor allem aber werden alle diejenigen Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die im jeweiligen Berichtsjahr nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), in dieser rückwirkenden Datenerhebung systematisch ausgeblendet.

Tab. 2: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

Entlassungsjahr	N	Median in Jahren	Mittelwert in Jahren	Anteil ≥ 25 Jahre in %
2002	33	17,0	18,1	6
2003	42	17,4	18,2	5
2004	36	18,3	19,8	14
2005	36	19,0	18,4	6
2006	41	17,0	17,4	7
2007	54	16,2	17,9	9
2008	63	16,1	18,1	6
2009	43	16,2	19,3	19
2010	60	17,8	19,7	22
2011	66	16,3	19,0	15
2012	63	15,6	18,3	13
2013	93	16,7	20,3	18
2014	72	16,2	19,3	20
2015	59	16,7	19,3	15
2016	74	18,6	21,5	16
2017	70	17,2	19,3	9
2018	76	17,0	20,1	21
2019	78	16,6	18,9	12
2020 ¹⁸	69	17,7	20,2	20
2021	52	18,1	19,8	15
2022 ¹⁹	84	16,2	18,7	11
2023	63	15,3	19,3	16
2024	60	17,4	19,5	18
2002-2024	1387	17,0	19,2	13,8

¹⁸ Ein Fall wurde für da Erhebungsjahr 2020 nachgetragen

¹⁹ Zwei Fälle wurden für das Erhebungsjahr 2022 nachgetragen

Tab. 3 bietet einen Überblick zur Entwicklung der Beendigungsgründe des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafen seit dem Jahr 2002. Auch diese Darstellung lässt Anstiege und Rückgänge der Fallzahlen erkennen. Ein klarer Trend ergibt sich nicht. Etwa parallel zur Gesamtzahl der Beendigungen entwickelte sich die Zahl der im Gesetz als Regelfall vorgesehenen Entlassungen nach einer Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 57a StGB), auf die insgesamt ein Anteil von knapp zwei Dritteln aller Beendigungen des Vollzugs entfiel.

Tab. 3: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

Jahr	N	Entlassungen	Ausland	Tod ²⁰	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	-
2005	48	36	6	4	-	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2008	91	63	16	8	2	2
2009	74	43	22	7	2	-
2010	90	60	18	8	2	2
2011	105	66	24	10	3	2
2012	99	63	24	9	1	2
2013	141	93	33	10	3	2
2014	111	71	27	8	2	3
2015	90	59	17	8	4	2
2016	107	74	18	11	1	3
2017	99	71	15	6	2	5
2018	107	76	13	11	3	4
2019	118	78	24	12	-	4
2020 ²¹	120	69	17	21	5	8
2021	95	52	29	11	3	-
2022	116	84	15	12	3	2
2023	95	63	18	8	3	3 ²²
2024	92	60	17	15	-	-
2002-2024	2095	1387	401	205	49	50

²⁰ Ohne Selbsttötungen.

²¹ Ein Fall wurde für das Erhebungsjahr 2020 nachgetragen.

²² In einem Fall kam es zur Flucht.

Dauer und Gründe der Beendigung

In dieser Zahl sind die ebenfalls zur Entlassung führenden vereinzelt Begnadigungen inbegriffen. Ausweisungen und andere Maßnahmen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland (§ 456a StPO) und einer Überstellung an ausländische Behörden führen, machten insgesamt 19,1 % aller Beendigungsfälle aus. Zwischen 2006 und 2013 haben diese Fälle deutlich zugenommen, um sich in den Folgejahren mit einzelnen größeren Schwankungen bei um die 16 Fälle pro Jahr einzupendeln.

Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen (einschließlich der Selbsttötungen) entsprach über die gesamte Erhebung einem Anteil von rund 12,1 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Nach den bei Weber (1999, 55 f.) zusammengestellten Angaben lag dieser Anteil in früheren Jahrzehnten teilweise deutlich höher.

Allerdings berücksichtigt die Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die Lebenszeit nach einer Haftentlassung. Es gibt ehemalige Gefangene, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (zu erwartendem) Tod ausgesetzt oder nach § 455 Abs. 4 StPO unterbrochen wurde; die letzteren Fälle – im Berichtsjahr 2024 kam dies nicht vor – sind als „sonstige Beendigungsgründe“ aufgeführt. Wie zusätzliche Angaben der Vollzugsverwaltung gelegentlich zeigten, verstarben manche Gefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe unterbrochen wurde, innerhalb weniger Tage nach dieser Entscheidung.

Die nicht wenigen Todesfälle im Vollzug verdeutlichen die Problematik von Schäden durch langjährige Freiheitsentziehungen, die für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die lebenslange Freiheitsstrafe eine wichtige Rolle spielten²³ und in der Fachwelt verstärkt diskutiert werden (Fiedeler 2003; Hillenkamp 2009, 316; Hostettler, Marti und Richter 2016, 80; National Research Council 2014, 185 ff. und 223 ff.; Newcomen 2005; Snacken und van Zyl Smit 2009, 60 ff.). Neuere empirische Untersuchungen über die psychischen und somatischen Auswirkungen langer Freiheitsentziehungen unter den Bedingun-

²³ BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

gen des deutschen Justizvollzugs liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor.²⁴ Aus der internationalen Forschung ergeben sich einige Anhaltspunkte, dass die Mortalität bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen deutlich höher liegen kann als in der Allgemeinbevölkerung.²⁵ Gegen solche Vergleiche lässt sich einwenden, dass die Gesundheitsrisiken von Inhaftierten aus anderen Gründen höher ausfallen können als im Durchschnitt der Bevölkerung, so dass die Allgemeinbevölkerung keine geeignete Kontrollgruppe darstellt (Dirkzwager, Nieuwbeerta und Blokland 2012; Rausch 2022, 85).

3.5 Zusammenfassung und Diskussion

In der seit 24 Jahren laufenden Erhebungsreihe der KrimZ zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe reiht sich das Berichtsjahr 2024 in die Gruppe der Jahre, in denen im Vergleich zum Vorjahr weniger Aufenthalte im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe beendet wurden. Bei den Entlassenen handelte es sich häufig um Personen, deren Strafvollzug nach besonders langen Verbüßungszeiten in entsprechend höherem Lebensalter zu Ende ging. Aufschlussreich ist insoweit vor allem das konkrete Bild, das sich durch Differenzierung zwischen der Gruppe der ehemaligen Lebenslangen und der entlassenen Lebenslangen ergibt.

Von den 92 Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2024 beendet wurde, wurden 60 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a Abs. 1 Nr. 1 StGB in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von 3,4 % der am Stichtag 31. März 2024 einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen. Insgesamt 17 Personen wurden ins Ausland ausgeliefert oder ausgewiesen bzw. zur Vollstreckung der Strafe ins Ausland überstellt. 15 Personen verstarben in Haft, wobei in zwei Fällen die

²⁴ Bennefeld-Kersten (2009, 142 ff.); Konrad (1994). Zur internationalen Forschung etwa Drenkhahn (2014b, 13 ff.), Leigey (2015, 128 ff.) und Zamble (1992).

²⁵ Das gilt insbesondere bei Gefangenen mit besonders langen Vollzugsaufenthalten und solchen in höherem Lebensalter (Freiberg & Biles 1975, 97 und 169; Mumola 2007) und für bestimmte Todesursachen wie z.B. Lungenentzündung (Fazel & Benning 2006). Die in epidemiologischen Studien weitgehend ausgeklammerte Frage, inwieweit es sich um Haftschäden handelt, verlangt einen erheblichen methodischen Aufwand.

Todesursache unbekannt blieb.

Beim überwiegenden Teil der Entlassenen handelt es sich um Männer (91,7 %). Durchschnittlich haben die im Berichtsjahr 2024 entlassenen Gefangenen 19,5 Jahre im Justizvollzug verbracht. Die Hälfte der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen war zum Zeitpunkt der Entlassung mindestens 59 Jahre alt. Fast alle verbüßten eine Haftstrafe, zu der sie wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt wurden; zum weitaus größten Teil besaßen sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die besondere Schwere der Schuld wurde bei 21,5 % der ehemaligen und 11,9 % der entlassenen Lebenslangen festgestellt. Andere Untersuchungen ergaben mit über 20 %, teilweise sogar 40 % deutlich höhere Anteile (Kunze 2021, 365; Dessecker 2012, 87; Kröber 2015, 644). Erwartungsgemäß wiesen diejenigen, bei denen die besondere Schwere der Schuld vorlag, deutlich höhere Vollzugsdauern auf. Damit korrespondierte der Befund, dass diese Gruppe älter war als diejenige, bei denen die besondere Schwere der Schuld verneint wurde.

Die Auslieferung, Ausweisung und Überstellung der 17 ausländischen Staatsangehörigen mit lebenslanger Freiheitsstrafe ins Ausland stellt eine besondere Form der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe da, da sie nicht zwangsläufig zu einer Einstellung der Vollstreckung an sich führen muss. Besonders hervorzuheben sind Überlieferungen an Staaten mit Todesstrafe und/oder Folter in Haft, die nur auf Grundlage einer zwischenstaatlichen Zusicherung menschenwürdiger Behandlung des Gefangenen zustande kommen können (Akgül & Rausch 2024). Unter den 17 ausländischen Staatsangehörigen besaßen fünf Personen Staatsangehörigkeiten von Ländern, in denen die Todesstrafe nicht nur gesetzlich verankert ist, sondern auch aktiv vollstreckt wird (Irak, Syrien, Indien, Pakistan und Vietnam). Demnach müssten der Bundesrepublik Deutschland in diesen Fällen von den betreffenden Staaten Zusicherungen erteilt worden sein, dass keine Todesstrafe exekutiert und die Person in Haft keiner Folter ausgesetzt wird. Inwieweit diese Zusicherungen tatsächlich eingehalten werden, wird jedoch kontrovers diskutiert, da prekäre Haftbedingungen nicht zwangsläufig verhindert werden können

oder Folter vertuscht werden kann. Zudem gibt es kaum Informationen zu Monitoringsystemen, um die Einhaltung der Bedingungen zu überprüfen, deren Verstoß langfristig zu besonders schwerwiegenden Belastungen für die Betroffenen führen kann (Akgül & Rausch 2024).

Die Covid-19-Pandemie dürfte im Berichtsjahr 2024 kaum noch Einfluss auf die Haftbedingungen mehr entfaltet haben. Klar ist jedoch, dass die Gefangenen durch die pandemiebedingten Beschränkungen der vorangegangenen Jahre erheblichen Belastungen ausgesetzt waren (Dünkel & Morgenstern 2020).

Die geschilderten Ergebnisse beruhen wie in den Vorjahren auf einer nachträglichen Bestimmung von Haftzeiten. Diese Methode bietet den Vorteil, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nur abgeschlossene Vollstreckungsverläufe einbezogen und sich die Werte nicht nachträglich erhöhen werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Strafaussetzung nach §§ 57a Abs. 3 S. 2, 56f StGB widerrufen wird. Über solche Fälle wird auch im Rahmen dieser Erhebung berichtet. Doch zeigt die kriminologische Rückfallforschung, dass solche Widerrufe einer Strafaussetzung nach Entlassung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur selten zu erwarten sind:

Nach der ersten bundesweiten Legalbewährungsstudie von Jehle, Heinz und Sutterer (2003, 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen führte zudem lediglich zur Verhängung von Geldstrafen, die einen Widerruf der Strafaussetzung unwahrscheinlich macht (Kinzig, 2025, § 57a Rn. 17).

In der jüngsten bundesweiten Rückfalluntersuchung ergab sich, dass innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung 14 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hatten, erneut verurteilt wurden; die Mehrheit darunter wiederum lediglich zu einer Geldstrafe (Jehle et al. 2024, 68).

Wenn man einen langen Beobachtungszeitraum von neun Jahren wählt, erreicht die Rückfälligkeit nach Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe einen Wert von 45 %, der etwa auf gleicher Höhe wie bei anderen langen Freiheitsstrafen liegt (Jehle et al. 2016, 200). Auch die internationale Forschung zeigt, dass Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt und nach einer langen Freiheitsstrafe entlassen wurden, nur selten und mit weniger schweren Taten rückfällig werden (Griffin & O'Donnell 2012, 614; Langan & Levin 2002, 61 ff.; Liem, Zahn und Tichavsky 2014; Mauer, King und Young 2004, 23 f.; Neuilly, Zgoba, Tita und Lee 2011, 163; Anderson 2019, 257 ff.).

Der hier verfolgte Ansatz ermöglicht internationale Vergleiche mit Ländern, in denen die Haftdauer bereits in der Vollzugsstatistik auf ähnliche Weise ermittelt wird oder in denen vergleichbare Untersuchungen vorgenommen werden (Kett-Straub 2011, 72). Ein Beispiel ist England und Wales, wo die absoluten Verurteilungs- und Entlassungszahlen höher liegen als in Deutschland; dort ist die mittlere Aufenthaltsdauer von Gefangenen, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe (wegen Mordes) aus dem Vollzug entlassen wurden, längerfristig auf über 18 Jahre angestiegen (Appleton & van Zyl Smit 2016, 225f.). Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (*réclusion criminelle à perpétuité*) oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe (*peine de mort commuée*) entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilten länger als 22 Jahre in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (Kensey 2005). In Österreich werden diese Werte übertroffen. Zwischen 2000 und 2018 lag der Median der Verweildauer in der Haft der 141 entlassenen Personen bei 20,5 Jahren. Ein Sechstel der zu lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Personen ist über 30 Jahre in Haft (Hirtenlehner, Schmollmüller, Birklbauer und Schartmüller 2023).

Bei solchen Vergleichen ist zu beachten, dass die prozentualen Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen in den europäischen Ländern weit auseinanderklaffen. Der Anteil dieser Gefangenengruppe in Deutschland liegt nach der jährlichen europäischen Vergleichsstatistik zuletzt mit 3,6 % über dem europäischen Mittelwert aller Mitgliedsstaaten des Europarats (3,2 %), für die entsprechende Daten zugänglich sind (Aebi & Cocco 2024). Am unteren Ende des Spektrums stehen Länder wie etwa Spanien, deren Strafrecht die lebenslange Freiheitsstrafe zwar vorsieht, aber deren Strafrechtspraxis kaum von dieser Sanktion Gebrauch macht. Am oberen Ende liegen regelmäßig Vollzugsverwaltungen des Vereinigten Königreichs (aktuell Schottland mit 18,66 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen). Die Werte, die im Rahmen solcher internationalen Vergleiche betrachtet werden können, hängen selbstverständlich von den Regeln des nationalen Sanktionenrechts ab. So findet sich beispielsweise in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen mit zeitigen Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr (de Bruyn & Kensey 2014, 4) – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht.

Die Fallzahlen beendeter Vollstreckungen lebenslanger Freiheitsstrafe liegen in Deutschland im Verhältnis zu den andauernden Strafverbüßungen relativ niedrig, so dass atypische Einzelfälle ein großes Gewicht erhalten können. Gerade bei besonders langen Strafen und einer zurückhaltenden Beendigungspraxis läuft die Konzentration auf abgeschlossene Vollzugsaufenthalte Gefahr, nur einen kleinen Ausschnitt abzubilden. Die große Menge der aktuell inhaftierten Gefangenen wird nur bei Stichtagszählungen berücksichtigt, wie sie etwa in der Strafvollzugsstatistik üblich sind. Eine solche Stichtagserhebung bezüglich der Haftdauer aller zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen wurde zuletzt 2012 durchgeführt (Dessecker 2013, 29 ff.).

4 Literaturverzeichnis

- Aebi, Marcelo. F. & Cocco, Edoardo (2024). *SPACE I 2023: Council of Europe Annual Penal Statistics. Prison populations*. Strasbourg: Council of Europe.
- Akgül, Zilan & Rausch, Elena (2024). Auslieferung, Ausweisung und Überstellung ausländischer Strafgefangener mit lebenslanger Freiheitsstrafe in Länder mit Todesstrafe und Folter in Haft. In Rettenberger, Martin; Suhling, Stefan; Brettel, Hauke & Görgen, Thomas (Hrsg.), *Kriminalität und ihre Kontrolle im Wandel. Festschrift für Axel Dessencker* (S. 193 -218). Wiesbaden: KrimZ.
- Anderson, John L. (2019). Recidivism of paroled murderers as a factor in the utility of life imprisonment. *Current Issues in Criminal Justice*, 31 (2), S. 255–268. DOI: 10.1080/10345329.2019.1605870
- Ansorge, Nicole (2013). Sicherungsverwahrung in Zahlen: Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel, *Kriminalpädagogische Praxis*, 41 (49), S. 38–46.
- Anttila, Inkeri & Westling, Achilles (1965). A study in the pardoning of, and recidivism among, criminals sentenced to life imprisonment, *Scandinavian Studies in Criminology*, 1, S. 13–34. DOI: 10.18261/ssc-1-1965-02
- Appleton, Catherine & van Zyl Smit, Dirk (2016). The paradox of reform: life imprisonment in England and Wales. In van Zyl Smit Dirk & Appleton, Catherine (Hrsg.), *Life imprisonment and human rights* (S. 217–240). Oxford: Hart Publishing.
- Bennefeld-Kersten, Katharina (2009). *Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich: Pabst.

- Böhm, Bernhard (2010). Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts. In Dölling, Dieter, Götting, Bert, Meier, Bernd-Dieter & Verrel, Torsten (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010* (S. 755–770). Berlin: De Gruyter.
- de Bruyn, Florence & Kensey, Annie (2014). Durées de détention plus longues, personnes détenues en plus grand nombre (2007-2013). *Cahiers d'études pénitentiaires et criminologiques*, 40, S. 12.
- Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Justiz, & Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement (Hrsg.) (2004). *Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962–2003*. Mönchengladbach: Forum.
- Dessecker, Axel (2008). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2006.pdf
- Dessecker, Axel (2009). Dangerousness, long prison terms, and preventive measures in Germany. *Champ pénal*, 6. DOI: 10.4000/champpenal.7508
- Dessecker, Axel (2012). Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, S. 81–92.
- Dessecker, Axel (2013). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_2011-12.pdf
- Dessecker, Axel (2015). Zum Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. In Rotsch, Thomas, Brüning, Janique & Schady, Jan (Hrsg.), *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015* (S. 197–208). Baden-Baden: Nomos.

- Dessecker, Axel (2017). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter: <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online9.pdf>
- Dessecker, Axel & Leuschner, Fredericke (2019). *Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter: <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online14.pdf>
- Dessecker, Axel & Rausch, Elena (2023). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2021*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter: <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online36.pdf>
- Dirkzwager, Anja, Nieuwbeerta, Paul, & Blokland, Arjan (2012). Effects of first-time imprisonment on postprison mortality: a 25-year follow-up study with a matched control group. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 49 (3), S. 383–419. DOI: 10.1177/0022427811415534
- Drenkhahn, Kristin (2014a). International rules concerning long-term prisoners. In Kristin Drenkhahn, Manuela Dudeck & Frieder Dünkel (Hrsg.), *Long-term imprisonment and human rights* (S. 31–44). London: Routledge.
- Drenkhahn, Kristin (2014b). Research on long-term imprisonment. In Kristin Drenkhahn, Manuela Dudeck & Frieder Dünkel (Hrsg.), *Long-term imprisonment and human rights* (S. 9–22). London: Routledge.
- Dünkel, Frieder & Morgenstern, Christine (2020). Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. *Neue Kriminalpolitik*, 32 (4), S. 432–457.

- Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (2015). *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)*. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Verfügbar unter: https://krimpub.krimz.de/files/180/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf
- Fazel, Seena & Benning, Ram (2006). Natural deaths in male prisoners: a 20-year mortality study. *European Journal of Public Health*, 16 (4), S. 441–444. DOI: 10.1093/eurpub/cki223
- Fiedeler, Silke Maria (2003). *Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen*. Frankfurt/M.: Lang.
- Freiberg, Arie & Biles, David (1975). *The meaning of "life": a study of life sentences in Australia*. Canberra: Australian Institute of Criminology.
- Greenfeld, Lawrence A. (1995). *Prison sentences and time served for violence*. Washington: Bureau of Justice Statistics.
- Griffin, Diarmuid & O'Donnell, Ian (2012). The life sentence and parole. *British Journal of Criminology*, 52 (3), S. 611–629. DOI: 10.1093/bjc/azr097
- Heinz, Wolfgang (2006). Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In: Thomas Feltes, Christian Pfeiffer & Gernot Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (S. 893–925). Heidelberg: C.F. Müller.
- Hillenkamp, Thomas (2009). Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht. In Henning Ernst Müller, Günther M. Sander, & Helena Válková (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (S. 301–320). München: Beck.

- Hirtenlehner, Helmut, Schmollmüller, Lisa, Birklbauer, Alois & Schartmüller, Doris (2023). „Life ist Life!“ Oder doch nicht? *Juristische Blätter*, 145 (5), S. 281–293.
- Höffler, Katrin & Kaspar, Johannes (2015). Plädoyer für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 162, S. 453–462.
- Hostettler, Ueli, Marti, Irene & Richter, Marina (2016). *Lebensende im Justizvollzug: Gefangene, Anstalten, Behörden*. Bern: Stämpfli.
- Jehle, Jörg-Martin, Albrecht, Hans-Jörg, Hohmann-Fricke, Sabine, & Tetal, Carina (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Archiv-vor2015/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2004_2007.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Jehle, Jörg-Martin & Hohmann-Fricke, Sabine (2024). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2016 bis 2019 und 2010 bis 2019 mit Ansätzen zu einer Strafzumessungsdatenbank sowie Ergänzungen der Strafrechtspflegestatistiken*. Göttingen: Universitätsverlag. DOI: 10.17875/gup2024-2661
- Jehle, Jörg-Martin, Heinz, Wolfgang, & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Archiv-vor2015/Legalbewaehrung_strafrechtliche_Sanktionen_kommentierte_Rueckfallstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Kensey, Annie (2005). Durée effective des peines perpétuelles. *Cahiers de démographie pénitentiaire*, 18, S. 1-6.
- Kett-Straub, Gabriele (2011). *Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrechtsaussetzung und besondere Schwere der Schuld*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Kinzig, Jörg (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.
- Kinzig, Jörg (2007). Zur Verfassungsmäßigkeit der gefährlichkeitsbedingten Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu deren Anforderungen. *Juristische Rundschau*, 61, S. 165–169.
- Kinzig, Jörg (2015). *Die Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe*. In Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (Hrsg.), *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)* (S. 529–591). Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Verfügbar unter: https://krimpub.krimz.de/files/180/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf
- Kinzig, Jörg & Steinhilber, Benjamin (2010). Lebenslange Freiheitsstrafe: Zwischen Mindestverbüßungsdauer und Dauerverwahrung. In Helmut Pollähne & Irmgard Rode (Hrsg.), *Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen: lebenslange Freiheitsstrafe, psychiatrische Unterbringung, Sicherungsverwahrung* (S. 43–66). Berlin: LIT Verlag.
- Kinzig, Jörg (2025). Kommentierung zu § 57a StGB. In Jörg Eisele (Hrsg.) *Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch* (31. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Konrad, Norbert (1994). Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In Heike Jung & Heinz Müller-Dietz (Hrsg.), *Langer Freiheitsentzug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik* (S. 125–141). Bonn: Forum.
- Kriminologische Zentralstelle (2001). *Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: unveröffentlichter Ergebnisbericht zur Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen*. Wiesbaden: KrimZ.

- Kröber, Hans-Ludwig (2015). Mordkonzept und Mordmerkmale aus forensisch-psychiatrischer Sicht. In Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (Hrsg.), *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)* (S. 638–657). Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-schutz. verfügbar unter: https://krimpub.krimz.de/files/180/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf
- Kunze, Johanna (2021). *Strafzumessung bei Mord: eine empirische Untersuchung zur Rechtsfolgenentscheidung bei Verurteilungen wegen vollendeten Mordes nach allgemeinem Strafrecht in den Jahren 2013 und 2014*. Berlin: Peter Lang.
- Langan, Patrick A. & Levin, David Joshua (2002). Recidivism of prisoners released in 1994. *Federal Sentencing Reporter*, 15, S. 58–65.
- Leigey, Margaret E. (2015). *The forgotten men: serving a life without parole sentence*. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Leuschner, Fredericke & Dessecker, Axel (2024). Entwicklungen der Anordnungs- und Vollzugspraxis der Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug*, 73 (1), 11–16.
- Liem, Marieke, Zahn, Margaret A., & Tichavsky, Lisa (2014). Criminal recidivism among homicide offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 29 (14), 2630–2651. DOI: 10.1177/0886260513517302
- Lynch, James P. (1993). A cross-national comparison of the length of custodial sentences for serious crimes. *Justice Quarterly*, 10 (4), 639–660.
- Lynch, James P. & Sabol, William J. (1997). *Did getting tough on crime pay?* Washington: Urban Institute.
- Mauer, Marc, King, Ryan S., & Young, Malcolm C. (2004). *Meaning of "life": long prison sentences in context*. Washington: Sentencing Project.
- Meier, Bernd-Dieter (2018). Die lebenslange Freiheitsstrafe de lege ferenda. In Bernd Hecker, Bettina Weißer & Christian Brand (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag* (S. 647–655). München: Beck.

- Morgenstern, Christine (2021). Die lebenslange Freiheitsstrafe: klassische Probleme und aktuelle Befunde. *Jura*, 43 (2), S. 156–169.
- Müller-Isberner, Rüdiger, Jöckel, Dieter, Neumeyer-Bubel, Werner, & Imbeck, Jörg (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1 (1), S. 43–49.
- Mumola, Christopher J. (2007). *Medical causes of death in state prisons, 2001-2004*. Washington: Bureau of Justice Statistics.
- National Research Council (2014). *The growth of incarceration in the United States: exploring causes and consequences*. Washington: National Academies Press.
- Neuilly, Melanie-Angela, Zgoba, Kirsten M., Tita, George E. & Lee, Stephen S. (2011). Predicting recidivism in homicide offenders using classification tree analysis. *Homicide Studies*, 15 (2), S. 154–176. Doi: 10.1177/1088767911406867
- Newcomen, Nigel (2005). Managing the penal consequences of replacing the death penalty in Europe. In Nicola Browne & Seema Kandel (Hrsg.), *Managing effective alternatives to capital punishment: 24th June 2005 conference papers* (S. 30–40). London: Centre for Capital Punishment Studies.
- Ostendorf, Heribert & Drenkhahn, Kristin (2021). Kommentierung zu § 106 JGG. In Heribert Ostendorf (Hrsg.), *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar* (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Patterson, Evelyn J. & Preston, Samuel H. (2008). Estimating mean length of stay in prison: methods and applications. *Journal of Quantitative Criminology*, 24 (1), S. 33–49.
- Rausch, Elena (2022). Die Entwicklung der lebenslangen Freiheitsstrafe. In Wolfgang Wirth & Steffen Bieneck (Hrsg.), *Forschung im Strafvollzug* (S. 80-88). Wiesbaden: Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

- Rieker-Müller, Regina & Schady, Jan (2015). Empfehlen sich Änderungen des § 57a StGB? In Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (Hrsg.), *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)* (S. 83–84). Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. verfügbar unter: https://krimpub.krimz.de/files/180/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf
- Schaede, Stephan, Koop Gerd & Wirth, Wolfgang (Hrsg.) (2018). *Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe? Eine lange Diskussion...* Wiesbaden: Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten.
- Seifert, Dieter (2007). *Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Darmstadt: Steinkopff.
- Sillies, Lisa (2021). Justizvollzug in Zeiten der Corona-Pandemie. *Forum Strafvollzug*, 2, S. 83-86.
- Snacken, Sonja & van Zyl Smit, Dirk (2009). Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen: Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte. *Neue Kriminalpolitik*, 21, S. 58-68.
- Statistisches Bundesamt (2025). *Statistischer Bericht: Strafverfolgung 2024. Ergänzung zur Datenbank GENESIS-Online*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2024). *Statistischer Bericht: Strafvollzug 2024. Ergänzung zur Datenbank GENESIS-Online*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Weber, Hartmut-Michael (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.
- Zamble, Edward (1992). Behavior and adaptation in long-term prison inmates. *Criminal Justice and Behavior*, 19, S. 409–425.

5 Anhang

5.1 Tabellen

Tab. A 1: Geschlecht und Staatsangehörigkeit 2024

		Geschlecht		Staatsangehörigkeit		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsch	Andere	
Entlassene Lebenslange ²⁶	Anzahl	55	5	53	7	60
	%	91,7	8,3	88,3	11,7	100
Ehemalige Lebenslange	Anzahl	86	6	66	26	92
	%	93,5	6,5	71,7	28,3	100

Tab. A 2: Altersverteilung 2024

Alter (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslange		Entlassene Lebenslange		Im Strafvollzug Einsitzende ²⁷ (31.3.2024)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 30	0	0	0	0,0	67	3,8
30-40	4	4,3	3	5,0	356	20,1
40-50	23	25,0	16	26,7	420	23,7
50-60	21	22,8	12	20,0	473	26,7
60-70	37	40,2	24	40,0	337	19,1
ab 70	7	7,6	5	8,3	116	5,6
Gesamt	92	~100	60	~100	1769	~100
Mittelwert	57,0		56,5		-	
Median	59		57		-	
Minimum	37		37		-	
Maximum	81		80		-	

²⁶ Teilgruppe der ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen der Strafreist gemäß § 57a StGB ausgesetzt wurde oder eine Begnadigung erfolgte.

²⁷ Statistisches Bundesamt zum Stichtag 31.03.2024 (2024b).

Anhang

Tab. A 3: Altersverteilung der Entlassenen Lebenslangen 2007-2024

Jahr		Alter (von... bis unter... Jahre)					Gesamt	Mittelwert
		30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70		
2007	Anzahl	6	20	18	6	4	54	51,8
	%	11,1	37	33,3	11,1	7,4	100,0	
2008	Anzahl	14	26	17	6	0	63	47,5
	%	22,2	41,3	27,0	9,5	0	100,0	
2009	Anzahl	6	20	9	6	2	43	50,4
	%	14,0	46,5	20,9	14,0	4,7	100,0	
2010	Anzahl	2	27	19	8	4	60	51,7
	%	3,3	45,0	31,7	13,3	6,7	100,0	
2011	Anzahl	3	23	23	13	4	66	52,8
	%	4,5	34,8	34,8	19,7	6,1	100,0	
2012	Anzahl	4	27	23	8	1	63	50,5
	%	6,3	42,9	36,5	12,7	1,6	100,0	
2013	Anzahl	9	26	31	15	11	92 ²⁸	54,1
	%	9,8	28,3	33,7	16,3	12,0	100,0	
2014	Anzahl	7	26	20	11	7	71	53,2
	%	9,9	36,6	28,2	15,5	9,9	100,0	
2015	Anzahl	5	21	14	13	6	59	53,4
	%	8,5	35,6	23,7	22,0	10,2	100,0	
2016	Anzahl	0	23	28	16	6	73	55,6
	%	0	31,5	38,4	21,9	8,2	100,0	
2017	Anzahl	7	22	23	13	5	70	52,5
	%	10,0	31,4	32,9	18,6	7,1	100,0	
2018	Anzahl	3	22	31	14	6	76	55,0
	%	3,9	28,9	40,8	18,4	7,9	100,0	
2019	Anzahl	5	17	39	15	2	78	54,0
	%	6,4	21,8	50	19,2	2,6	100,0	

²⁸ Ein fehlender Wert bei Alter.

Anhang

Jahr		30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70	Gesamt	Mittelwert
2020 ²⁹	Anzahl	4	13	24	20	8	69	56,4
	%	5,8	18,8	34,8	29,0	11,6	100,0	
2021	Anzahl	5	5	26	11	5	52	55,8
	%	9,6	9,6	50,0	21,2	9,6	100,0	
2022 ³⁰	Anzahl	7	17	33	18	9	84	55,2
	%	8,3	20,2	39,3	21,4	10,7	100,0	
2023	Anzahl	3	12	17	18	13	63	58,5
	%	4,8	19,0	27,0	28,6	20,6	100,0	
2024	Anzahl	3	16	12	24	5	60	56,5
	%	5	26,7	20,0	40,0	8,3	100,0	

Tab. A 4: Altersverteilung der ehemaligen Lebenslangen nach besonderer Schwere der Schuld 2024

Alter (von... bis unter... Jahre)	Besondere Schwere der Schuld			
	ja		nein	
	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 30	0	0,0	0,0	0
30-40	0	0,0	0,0	4
40-50	0	0,0	0,0	15
50-60	4	26,7	28,6	11
60-70	8	30,8	57,1	18
ab 70	2	40,0	14,3	3
Gesamt	14	100	51	100
Mittelwert	63,5		56,0	
Median	62,6		55,5	
Minimum	52,0		37,0	
Maximum	73,0		81,0	

²⁹ Ein Fall wurde für das Erhebungsjahr 2020 nachgetragen.

³⁰ Zwei Fälle wurden für das Erhebungsjahr 2022 nachgetragen.

Tab. A 5: Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2024

Bundesland	Einsitzende Lebens- lange ³¹	Ehemalige Lebenslange	Beendi- gungsquote in %	Entlassene Lebenslange	Entlassungs- quote in %
Baden- Württemberg	220	14	6,4	9	4,1
Bayern	224	15	6,7	8	3,6
Berlin	104	3	2,9	2	1,9
Brandenburg	48	4	8,3	3	6,3
Bremen	11	1	9,1	0	0,0
Hamburg	52	1	1,9	1	1,9
Hessen	171	8	4,7	5	2,9
Mecklenburg- Vorpommern	33	0	0,0	0	0,0
Niedersachsen	157	11	7,0	10	6,4
Nordrhein- Westfalen	406	24	5,9	16	3,9
Rheinland- Pfalz	104	3	2,9	1	1,0
Saarland	21	3	14,3	1	4,8
Sachsen	96	0	0,0	0	0,0
Sachsen- Anhalt	44	0	0,0	0	0,0
Schleswig- Holstein	47	2	4,3	2	4,3
Thüringen	31	3	9,7	2	6,5
Gesamt	1 769	92	5,2	60	3,4

³¹ Statistisches Bundesamt zum Stichtag 31.03.2024 (2024b).

Tab. A 6: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2024

Dauer (von ... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslange		Entlassene Lebenslange	
	Anzahl	%	Anzahl	%
< 5	3	3,3	0	0,0
5-10	3	3,3	0	0,0
10-15	15	16,3	12	20,0
15-20	39	42,4	28	46,7
20-25	13	14,1	9	15,0
> 25	19	20,7	11	18,3
Gesamt	92	100,0	60	100,0
Mittelwert	19,1		19,5	
Median	17,1		17,4	
Minimum	2,2		14,2	
Maximum	41,1		39,2	

Anhang

Tab. A 7: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslangen von 2007-2024

Jahr		Dauer (von ... bis unter ... Jahre)						Gesamt	Median
		< 5	5-10	10-15	15-20	20-25	> 25		
2007	Anzahl	0	0	4	36	9	5	54	16,2
	%	0,0	0,0	7,4	66,7	16,7	9,3	100,0	
2008	Anzahl	0	0	1	46	12	4	36	16,1
	%	0,0	0,0	1,6	73,0	19,0	6,3	100,0	
2009	Anzahl	0	0	2	29	5	8	43	16,4
	%	0,0	0,0	2,3	65,4	11,6	18,6	100,0	
2010	Anzahl	0	2	0	36	8	14	60	17,8
	%	0,0	3,3	0	60	13,3	23,3	100,0	
2011	Anzahl	0	1	4	40	11	10	66	16,3
	%	0,0	1,5	6,1	60,6	16,7	15,2	100,0	
2012	Anzahl	0	0	13	33	9	8	63	15,6
	%	0,0	0,0	20,6	52,4	14,3	12,7	100,0	
2013	Anzahl	0	0	17	45	14	17	93	16,7
	%	0,0	0,0	18,3	48,4	15,1	18,3	100,0	
2014	Anzahl	0	0	9	40	8	14	71	16,2
	%	0,0	0,0	12,7	56,3	11,3	19,7	100,0	
2015	Anzahl	0	0	7	36	7	9	59	16,7
	%	0,0	0,0	11,9	61,0	11,9	15,3	100,0	
2016	Anzahl	0	0	4	38	15	16	73	18,6
	%	0,0	0,0	5,5	52,1	20,6	21,9	100,0	
2017	Anzahl	0	0	5	41	16	8	70 ³²	17,9
	%	0,0	0,0	8,5	57,8	22,5	11,3	100,0	
2018	Anzahl	2	3	14	34	10	13	76	17,5
	%	0,0	0,0	15,8	44,7	17,1	22,4	100,0	
2019	Anzahl	0	0	10	46	13	9	78	16,6
	%	0,0	0,0	12,8	59,0	16,7	11,5	100,0	
2020 ³³	Anzahl	1	0	8	35	13	12	69	17,7
	%	0	0	11,6	50,7	18,8	17,4	100,0	

³² Ein fehlender Wert bei Dauer.

³³ Drei unvollständige Werte, bei Berechnungen nicht berücksichtigt. Ein Fall wurde für das Erhebungsjahr 2020 nachgetragen.

Anhang

	Jahr	< 5	5-10	10-15	15-20	20-25	> 25	Gesamt	Median
2021	Anzahl	0	0	8	26	11	7	52	18,1
	%	0,0	0,0	15,4	50,0	21,2	13,5	100,0	
2022³⁴	Anzahl	1	1	13	53	7	9	84	16,2
	%	1,2	1,2	15,5	63,1	8,3	10,7	100,0	
2023	Anzahl	1	0	17	30	5	10	63	15,3
	%	1,6	0,0	27,4	46,8	8,1	16,1	100,0	
2024	Anzahl	0	0	12	28	9	11	60	17,4
	%	0,0	0,0	20,0	46,7	15,0	18,3	100,0	

³⁴ Zwei Fälle wurden für das Erhebungsjahr 2022 nachgetragen.

Tab. A 8: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit 2024

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Geschlecht		Staatsangehörigkeit	
	Männer	Frauen	Deutsch	Andere
< 5	3	0	2	1
5-10	3	0	2	1
10-15	11	4	10	5
15-20	39	0	28	11
20-25	11	2	9	4
> 25	19	0	15	4
Gesamt	86	6	66	26
Mittelwert	19,3	17,3	19,6	18,1
Median	17,6	15,0	17,9	15,9

Tab. A 9: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Altersgruppen 2024

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von ... bis unter.... Jahre)						Gesamt
	Unter 30	30-40	40-50	50-60	60-70	Ab 70	
< 5	0	0	0	3	0	0	3
5-10	0	0	0	0	3	0	3
10-15	0	2	5	4	4	0	15
15-20	0	2	12	9	13	3	39
20-25	0	0	5	1	5	2	13
> 25	0	0	1	4	12	2	19
Gesamt	0	4	23	21	37	7	92

Tab. A 10: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen und entlassenen Lebenslangen nach besonderer Schwere der Schuld 2024

Dauer (von ... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslange				Entlassene Lebenslange			
	Besondere Schwere der Schuld							
	ja		nein		ja		nein	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
< 5	1	7,1	1	2,0	0	0,0	0	0,0
5-10	1	7,1	1	2,0	0	0,0	0	0,0
10-15	0	0,0	9	17,6	0	0,0	9	24,3
15-20	0	0,0	29	56,9	0	0,0	19	51,4
20-25	3	21,4	6	11,8	1	20,0	5	13,5
> 25	9	64,3	5	9,8	4	80,0	4	10,8
Gesamt	14	100,0	51	100,0	5	100,0	37	100,0
Mittelwert	25,1		17,4		28,7		17,9	
Median	25,9		15,2		25,7		15,2	
Minimum	4,9		4,4		20,7		14,2	
Maximum	39,2 ³⁵		30,5		39,2		29,4	

Tab. A 11: Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit 2024

Grund	Geschlecht		Staatsangehörigkeit		Gesamt
	Männer	Frauen	Deutsch	Andere	
§ 57a StGB – Aussetzung	55	5	53	7	60
§ 456a StPO – Ausweisung	16	1	0	17	17
Transferabkommen	0	0	0	0	0
Begnadigung	0	0	0	0	0
natürlicher Tod	13	0	11	2	13
Verstorben: Suizid	0	0	0	0	0
unbekannt	2	0	2	0	0
Flucht	0	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0
Gesamt	86	6	66	26	92

³⁵ Bei dem ehemaligen Lebenslangen mit der Haftdauer von 41,1 Jahren war nicht zu ermitteln, ob eine besondere Schwere der Schuld vorlag.

Tab. A 12: Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppen 2024

Alter (von... bis unter.... Jahre)	Grund								Gesamt	
	§ 57a StGB - Aussetzung	§ 456a StPO - Ausweisung	Transferab- kommen/ Überstellung	Begna- digung	Verstorben ³⁶	Suizid	Flucht	Sonstige		
	n	n	n	n	n	n	n	n	n	%
bis 30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
30-40	3	1	0	0	0	0	0	0	4	4,3
40-50	16	6	0	0	1	0	0	0	23	25,0
50-60	12	5	0	0	4	0	0	0	21	22,8
60-70	24	5	0	0	8	0	0	0	37	40,2
Ab 70	5	0	0	0	2	0	0	0	7	7,6
Gesamt	60	17	0	0	15	0	0	0	92	100,0
Mittelwert (Alter)	56,5	53,6	-	-	62,9	-	-	-	57	-

³⁶ Ohne Suizide.

Anhang

Tab. A 13: Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2024

Dauer (von... bis unter.... Jahre)	Grund								Gesamt	
	§ 57a StGB – Aussetzung	§ 456a StPO – Ausweisung	Transferabkommen/Überstellung	Begnädigung	Verstorben ³⁷	Suizid	Flucht	Sonstige		
	n	n	n	n	n	n	n	n	n	%
< 5	0	1	0	0	2	0	0	0	3	3,3
5-10	0	1	0	0	2	0	0	0	3	3,3
10-15	16	2	0	0	1	0	0	0	19	20,7
15-20	25	9	0	0	2	0	0	0	36	39,1
20-25	8	2	0	0	2	0	0	0	12	13,0
> 25	11	2	0	0	6	0	0	0	19	20,7
Gesamt	60	17	0	0	15	0	0	0	92	100,0
Mittelwert	19,2	16,5	-	-	20,7	-	-	-	18,9	-
Median	16,0	15,6	-	-	21,3	-	-	-	16,7	-
Minimum	12,1	4,9	-	-	2,2	-	-	-	2,2	-
Maximum	39,2	27,3	-	-	41,1	-	-	-	41,1	-

³⁷ Ohne Suizide.

**Tab. A 14: Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe
nach besonderer Schwere der Schuld 2024**

Grund		Besondere Schwere der Schuld				Gesamt
		ja		nein		
		Anzahl	%	Anzahl	%	
§ 57a StGB – Aussetzung		5	35,7	37	72,5	42
§ 456a StPO – Ausweisung		4	28,6	10	19,6	14
Transferabkommen		0	-	0	-	0
Begnadigung		0	-	0	-	0
Verstorben	natürlicher Tod	5	35,7	3	5,9	8
	Suizid	0	-	0	-	0
	unbekannt	0	-	1	2	1
Flucht		0	-	0	-	0
Sonstige		0	-	0	-	0
Gesamt		14	100	51	100	65

Tab. A 15: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslangen nach Bundesländern 2024

Bundesland	Dauer (von... bis unter... Jahre)						n	Lagemaße			
	< 5	5-10	10-15	15-20	20-25	> 25		Mittelwert	Median	Min.	Max.
Baden-Württemberg	1	1	4	6	0	2	14	16,0	15,0	4,9	28,0
Bayern	0	0	2	5	4	4	15	21,0	20,1	14,4	34,5
Berlin	0	0	0	3	0	0	3	15,5	15,2	15,0	16,2
Brandenburg	0	0	0	1	0	3	4	25,7	26,4	15,1	35,0
Bremen	0	1	0	0	0	0	1	-	-	9,0	9,0
Hamburg	0	0	0	0	0	1	1	-	-	25,4	25,4
Hessen	0	0	1	4	1	2	8	21,3	18,1	14,0	41,1
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Niedersachsen	0	0	5	1	2	3	11	21,2	15,1	12,1	39,2
Nordrhein-Westfalen	1	1	7	8	4	3	24	17,9	17,4	2,2	37,1
Rheinland-Pfalz	0	0	0	2	0	1	3	19,3	15,4	15,1	27,3
Saarland	1	0	0	2	0	0	3	12,7	15,0	4,4	18,7
Sachsen	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	0	0	0	2	0	0	2	17,4	17,4	16,5	18,3
Thüringen	0	0	0	2	1	0	3	0,0	0,0	15,4	22,5
Gesamt	3	3	19	36	12	19	92				

Tab. A 16: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslangen nach Bundesländern 2024

Bundesland	Dauer (von... bis unter... Jahre)						n	Lagemaße			
	< 5	5-10	10-15	15-20	20-25	> 25		Mittelwert	Median	Min.	Max.
Baden-Württemberg	0	0	4	4	0	1	9	17,2	15,0	14,2	28,0
Bayern	0	0	2	3	1	2	8	19,5	16,7	14,4	29,4
Berlin	0	0	0	2	0	0	2	15,1	15,1	15,0	15,2
Brandenburg	0	0	0	1	0	2	3	22,6	25,7	15,1	27,0
Bremen	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Hamburg	0	0	0	0	0	1	1	-	-	25,4	25,4
Hessen	0	0	1	2	1	1	5	19,2	18,0	14,0	25,2
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Niedersachsen	0	0	5	1	2	2	10	20,3	15,0	12,1	39,2
Nordrhein-Westfalen	0	0	4	7	3	2	16	19,7	17,9	14,0	37,1
Rheinland-Pfalz	0	0	0	1	0	0	1	15,4	15,4	15,4	15,4
Saarland	0	0	0	1	0	0	1	0,0	0,0	15,0	15,0
Sachsen	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	0	0	0	2	0	0	2	17,4	17,4	16,5	18,3
Thüringen	0	0	0	1	1	0	2	0,0	0,0	15,4	22,5
Gesamt	0	0	16	25	8	11	60				

Anhang

Tab. A 17: Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2024

Bundesland	Grund							Gesamt
	§ 57a StGB - Aussetzung	§ 456a StPO - Ausweisung	Transfer- abkommen / Überstellung	Begna- digung	Verstorben	Flucht	Sonstige	
Baden-Württemberg	9	4	0	0	1	0	0	14
Bayern	8	4	0	0	3	0	0	15
Berlin	2	1	0	0	0	0	0	3
Brandenburg	3	0	0	0	1	0	0	4
Bremen	0	1	0	0	0	0	0	1
Hamburg	1	0	0	0	0	0	0	1
Hessen	5	2	0	0	1	0	0	8
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	10	0	0	0	1	0	0	11
Nordrhein-Westfalen	16	3	0	0	5	0	0	24
Rheinland-Pfalz	1	2	0	0	0	0	0	3
Saarland	1	0	0	0	2	0	0	3
Sachsen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	2	0	0	0	0	0	0	2
Thüringen	2	0	0	0	1	0	0	3
Gesamt	60	17	0	0	15	0	0	92

5.2 Erhebungsbogen

Dauer und Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe: Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr bittet Sie die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) wieder um Ihre Mithilfe.

Diese Umfrage soll die Datenlage bezüglich der tatsächlichen Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe verbessern. Hierzu werden seit 2002 bundesweit jedes Jahr diejenigen Personen erfasst, bei denen der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe beendet wurde.

"Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns heute schon bedanken. Selbstverständlich werden wir Sie über die Justizverwaltung Ihres Landes über die Ergebnisse informieren; Sie können uns zu diesem Zweck auch gern eine Email-Adresse Ihrer Anstalt nennen. Die bisher erschienenen Forschungsberichte finden Sie auch auf unserer Internetseite (<https://www.krimz.de/forschung/strafen/lebenslange.html>). Angesichts des Umfangs der Datenerhebung bitten wir Sie jedoch um Verständnis, dass bis zum Erscheinen des Forschungsberichts einige Zeit vergehen kann."

Wir bitten Sie, die Daten Ihrer Anstalt in elektronischer Form an Ihre Landesjustizverwaltung zu senden und für Ihre Unterlagen eine Kopie zurück zu behalten.

Für eventuelle Rückfragen bitten wir noch um die Nennung der Bearbeiterin / des Bearbeiters:

Name

Telefon

JVA

Email

Anmerkungen, Kommentare oder Verbesserungsvorschläge

Bei Rückfragen zu den Erhebungsbogen können Sie sich gerne wenden an Dr. Sebastian Sobota, Tel.: 0611-15758-14, s.sobota@krimz.de

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Fragebogen Nr.	1	Entlassungs-/Beendigungsjahr 2024
Grund der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe:		
1 = § 57a StGB – Aussetzung des Strafrestes 2 = § 456a StPO – Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung 3 = Überstellung zur Vollstreckung dieser Strafe im Ausland (z.B. § 71 IRG oder Überstellungsübereinkommen) 4 = Begnadigung 5 = Verstorben (bitte im übernächsten Feld Todesursache eintragen) 6 = Flucht 7 = sonstiger Grund (bitte im nächsten Feld eintragen)		
falls sonstiger Beendigungsgrund, bitte hier eintragen:		
falls verstorben, bitte Todesursache nennen:		
1 = natürlicher Tod 2 = Suizid 3 = Unfall 4 = Opfer einer Straftat 9 = unbekannt		
Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe einschließlich für dasselbe Verfahren vollstreckter Untersuchungshaft:		Jahre
		Monate
		Tage
Wurde eine frühere Aussetzung dieser lebenslangen Strafe widerrufen?		
1 = ja 2 = nein		
Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat: § 211 StGB?		
1 = ja 2 = nein		
Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat (falls nicht § 211 StGB):	§	
Wurde die besondere Schwere der Schuld nach § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB festgestellt?		
1 = ja 2 = nein		
Geburtsjahr des/der Gefangenen:		
Geschlecht:		
1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers		
Nationalität:		
1 = deutsch 2 = andere		
falls andere Nationalität, bitte Herkunftsland hier eintragen:	Bitte auswählen	